

Ralf Oberndörfer



**„ ... sind in
den Ruhestand
zu versetzen.“**

**Zur Verfolgung jüdischer
Richter und Staatsanwälte
in Sachsen während des
Nationalsozialismus**

Eine Dokumentation

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
(Herausgeber)

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium der Justiz

ZUR ERINNERUNG AN

Amtsgerichtsrat Dr. Kurt Erich Barasch, Dresden
geboren 28. März 1893 in Dresden
nach Auschwitz deportiert am 3. März 1943, dort ermordet

Landgerichtsrat Dr. Kurt Ernst Cohn, Chemnitz
geboren 19. Juli 1899

Staatsanwalt Walter Dobbriner, Leipzig
geboren 14. Oktober 1890 in Leipzig

Arbeitsgerichtsdirektor Curt Feder, Chemnitz
geboren 3. Mai 1885 in Salzmünde bei Halle

Amtsgerichtsrat Hans Jakob Gerson, Dresden
geboren 17. Januar 1901 in Dresden

Gerichtsassessor am Amtsgericht Eugen Peter Graf, Leipzig
geboren 5. Mai 1904

Amtsgerichtsrat Fritz Moritz Landmann, Lichtenstein-Callenberg
geboren 18. Juni 1885 in Leipzig

Amtsgerichtsrat Dr. Karl Heinrich Lewin, Leipzig
geboren 27. Oktober 1901

Arbeitsgerichtsrat Dr. Bruno Mannes, Zwickau
geboren 11. April 1899 in Oederan
gestorben 1974 in London

Landgerichtsdirektor Dr. Johannes Ernst Rudolf August Ziel, Chemnitz
geboren 30. Mai 1880

Geleitwort

Unter der Willkürherrschaft des Nationalsozialismus ist unvorstellbares Unrecht gesprochen und exekutiert worden. Wie schnell, unerbittlich und gründlich es zur Liquidation des Rechtsstaats kam, zeigt die Tiefe des Einbruchs nach Hitlers Machtergreifung im Januar 1933. Schon im April 1933 war es um die Justiz als unabhängige dritte Gewalt geschehen. Das Gesetz zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ ließ in seinem zynischen Titel nicht seinen wahren Zweck erkennen: Richter und Beamte einzuschüchtern, im nationalsozialistischen Sinn auszurichten und bei jüdischer Herkunft aus antisemitischen Gründen zu verfolgen und aus dem Amt zu treiben.



Um das Einzelschicksal dieser Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Sachsen dem Vergessen zu entreißen, hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz eine Dokumentation erstellen lassen. Sie zeichnet die berufliche Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung unter der Willkürherrschaft des Nationalsozialismus anhand von Einzelschicksalen nach. Die Opfer bleiben damit nicht länger anonym.

Die Dokumentation soll zur Aufarbeitung dieses dunkelsten Kapitels der deutschen Justizgeschichte beitragen. Nur in der Auseinandersetzung mit den Gründen wie Abgründen unserer diktatorischen Vergangenheit können wir mit Überzeugung und Hingabe für die Werte unseres Grundgesetzes eintreten.

Dresden, im September 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Geert Mackenroth'. The signature is fluid and cursive.

Geert Mackenroth
Sächsischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

- 7 – Einleitung
- 8 – Antisemitismus und Justiz in Sachsen vor 1933
- 13 – Juristische Lebensläufe
- 16 – Erste Entlassungen jüdischer Juristen
- 20 – Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
- 26 – Die Frontkämpferklausel
- 29 – Entlassung ohne Ruhegehalt
- 31 – Ausdehnung der Verfolgung
- 34 – Reaktionen der verfolgten Juristen
- 37 – Ermordung, Verlust von Angehörigen
- 39 – Nach 1945
- 44 – Zusammenfassung
- 45 – Literatur und Quellen

Einleitung

Am 8. November 1933 übersandte das Sächsische Ministerium der Justiz eine Übersicht zu den personellen Konsequenzen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) an das Sächsische Ministerium des Innern. Mit Hilfe des BBG, das am 7. April 1933 in Kraft getreten war, wurden politisch missliebige Staatsbedienstete und solche, die vom NS-Regime als Juden kategorisiert wurden, aus ihren Positionen entfernt.

Seit dem 23. März 1933, an dem der Reichstag das „Ermächtigungsgesetz“ verabschiedet hatte, konnten Adolf Hitler als Reichskanzler und die Reichsregierung als Ganzes Gesetze beschließen. Damit entstand die formalrechtliche Grundlage für die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur. Inhalt und Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes entsprachen nicht den Festlegungen der Verfassung von Weimar.

Eines der ersten Kabinettsgesetze war das BBG, das am 7. April 1933 in Kraft trat. Dabei regelte § 3 BBG die Entlassung aus „rassischen“, tatsächlich also aus rassistischen Gründen. Dieser Paragraph war gerade sechs Wochen nach dem Regierungsantritt von Hitler ein sehr frühes Beispiel für die gezielte antisemitische Politik der neuen Machthaber.

Nach der genannten Übersicht wurden in Sachsen sechs Juristen, drei Gerichtsassessoren, 34 Referendare und 31 Notare auf Grundlage des § 3 BBG als Juden eingestuft und aus ihren beruflichen Funktionen entfernt. Allerdings darf man das Ausmaß an Willkür und die oft in sich widersprüchliche Vorgehensweise nationalsozialistischer Dienststellen bei der Säuberung des Beamtenapparats in den ersten Jahren des Regimes nicht unterschätzen. Nicht nur wurden Juden auch ohne die Grundlage des BBG aus ihren Ämtern entfernt. Für Sachsen ist das Landgericht Chemnitz ein Beispiel, in dem dies mit physischer Gewalt geschah. Dem BBG folgte eine Serie von neunzehn Änderungsgesetzen, Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die die Grundlagen für die Entlassung von Beamten bis zum Sommer 1935 immer wieder modifizierten. Hinzu kamen Ausführungsvorschriften der Länder. Für die nach dem BBG als Juden kategorisierten Staatsdiener bedeutete die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom November 1935 das endgültige Ende ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit. In § 4 Abs. 2 hieß es dort lapidar: „Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.“ Die Recherchen, deren Ergebnisse hier präsentiert werden, können zum Teil dokumentieren, was den aus antisemiti-

schen Motiven verfolgten sächsischen Richtern und Staatsanwälten widerfahren ist. Der Weg dieser Juristen war gekennzeichnet von Diskriminierung, Widerstand, Flucht, dem Verlust von Angehörigen und einem Neubeginn. Zugleich liefert die Auseinandersetzung mit den Biographien dieser kleinen Gruppe von Verfolgten wesentliche Informationen zur Situation von Juristen in Sachsen vor 1933 und nach 1945.

Wenn in diesem Text von „jüdischen Juristen“ die Rede ist, so entspricht dies der völkisch-antisemitischen Zuschreibung, die zwischen 1933 und 1945 Staatsdoktrin mit normativer Wirkung war. „Jude“ meint in diesem Kontext immer die von den Nationalsozialisten dem „Judentum“ zugeordneten, diskriminierten, verfolgten und ermordeten Menschen. Es handelt sich ebenso wenig um eine generische Kategorie wie „Deutscher“ und beinhaltet keine Aussage über die Religionszugehörigkeit oder die Selbstdefinition dieser Menschen.

Antisemitismus und Justiz in Sachsen vor 1933

Im Juni 1933 fand im Deutschen Reich eine Volkszählung statt. Nach den dort ausgewiesenen Zahlen bekannten sich 499.682 Menschen zum mosaischen Glauben und wurden in der damaligen Diktion als „Glaubensjuden“ bezeichnet. Diese Gruppe machte im Reichsdurchschnitt 0,77 Prozent der Bevölkerung aus. Mehr als zwei Drittel der Glaubensjuden lebten in Städten. Mehr als 360.000 von ihnen lebten in Preußen, wo sich mit Berlin, Frankfurt am Main und Breslau auch die drei größten jüdischen Gemeinden befanden. In Sachsen wurden 20.584 Glaubensjuden gezählt, von denen mehr als die Hälfte in Leipzig, der sechstgrößten jüdischen Gemeinde im Reich, lebten. Der Bevölkerungsanteil der Glaubensjuden in Sachsen lag bei 0,40 Prozent. Zahlen für religiös nicht gebundene Menschen oder Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften, die gleichfalls als Juden verfolgt wurden, liegen für 1933, dem Jahr, in dem das BBG geschaffen wurde, nicht vor.

Die vergleichsweise kleine Zahl der nach § 3 BBG verfolgten Richter und Staatsanwälte in Sachsen ist also vor dem Hintergrund der relativ kleinen jüdischen Gemeinden im Land zu sehen. Dass die Entwicklung in Sachsen anders verlief als in Preußen und einigen süddeutschen Staaten, in Sachsen die „gläserne Decke“ als informelle Aufstiegsschranke für Juden lange Zeit undurchdringlich blieb, hat etwas mit der antisemitischen Vorgeschichte in diesem Teil des Deutschen Reichs zu tun.

Felix Goldmann, liberaler Rabbiner in Leipzig und Vorsitzender des Landesverbandes des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, bemerkte im Jahr 1932: „Gemessen an dem antisemitischen Rufe, den das sächsische Ländchen vor dem Kriege genoss, hätte das Wirken des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens weitaus stärker sein müssen als im ganzen übrigen Deutschland. Leipzig war das Zentrum des literarischen Judentums, denn hier lebte Theodor Fritsch und gab seinen ‚Hammer‘ heraus, der ein Sammelbecken für alle Spielarten des Antisemitismus wurde; in Sachsen gab es nie einen jüdischen Lehrer an öffentlichen Anstalten, es gab keinen jüdischen Beamten, keinen jüdischen Abgeordneten, keinen jüdischen Richter und höchstens bei den Reichsbehörden, die hier ihren Sitz hatten, bei der Post und bei dem Reichsgericht, tauchte einmal ein weißer jüdischer Rabe auf.“

Im 1902 gegründeten Hammer-Verlag gab Theodor Fritsch antisemitische Schriften, darunter eine deutsche Ausgabe von „Die Protokolle der Weisen von Zion“ heraus. Bereits 1887 war ebenfalls in Leipzig sein „Antisemiten-Katechismus“ erschienen. 1890 erschien im Verlag C. L. Hirschfeld die anonyme Schrift „Rembrandt als Erzieher“, die in ihren zahlreichen Auflagen bis 1933 zunehmend antisemitische Versatzstücke in sich aufnahm, zum Beispiel das vermeintliche Streben „der Juden“ nach geistiger und materieller Herrschaft. Ein Weltverschwörungsmotiv, das bis zum heutigen Tag variiert wird. Hinter der Autorenangabe „Von einem Deutschen“ verbarg sich der Privatgelehrte Julius Langbehn, der für sein in Leipzig veröffentlichtes Buch mehrere Jahre in Dresden gearbeitet hatte. Die Bedeutung Leipzigs für diese Art von Publikationen lässt sich nicht hinreichend durch die Tatsache erklären, dass Leipzig eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Verlagsstadt im Deutschen Reich war. Noch einmal Felix Goldmann zur Situation in Sachsen: „Es ist nicht mit Unrecht behauptet worden, daß die Abneigung gegen die Juden alle Parteien, auch die Liberalen und Sozialdemokraten erfüllt habe, so daß der Vorwurf der Begünstigung der Juden, anderwärts ein beliebtes Agitationsmittel, keine Rolle spielen konnte.“

Über viele Jahrzehnte lagen die Chancen auf ein Richteramt für Glaubensjuden bei Null. Während die Rechtsanwaltsordnung von 1878 durch die formale Befähigung zum Richteramt es jedem gestattete, den freien Beruf des Anwalts zu ergreifen, gab es (nicht nur) in Sachsen eine Mischung aus kulturellen antisemitischen Codes und eindeutigen Verwaltungsanweisungen, die bis in die Zeit des Ersten Weltkriegs Juden von Richterämtern faktisch ausschlossen.

Im Jahr 1896 antwortete der Sächsische Staatsminister für Auswärtige Angelegenheiten, Georg von Metzsch, auf eine Anfrage Preußens zur Vergabepaxis von Richterstellen an Assessoren (Anwärter): „In Sachsen besteht keine Bestimmung, die einem Assessor das Recht auf eine Beschäftigung bei einem Gericht

einräumt. In der Praxis werden aber alle Assessoren, die darum nachsuchen, bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften beschäftigt, soweit nicht ganz besondere Bedenken entgegenstehen. Diese Ausnahmefälle kommen nur selten vor. Nicht zugelassen werden insbesondere die Juden. Diese werden schon im Stadium des Vorbereitungsdienstes besonders behandelt. [...] In Folge dessen unternehmen es die jüdischen Assessoren überhaupt nicht mehr, um Beschäftigung im Staatsdienst nachzusuchen, sie werden ohne weiteres Rechtsanwälte. [...] Die ablehnende Haltung der Regierung den Juden gegenüber hat übrigens zur Folge gehabt, daß sich in Sachsen nur noch wenige Juden dem Rechtsstudium widmen. Ihre Zahl ist schon seit Jahren verschwindend klein.“

Um 1900 gab es mit dem Dresdner Landgerichtsrat Johannes Meyer einen jüdischen Richter in Sachsen. Als dieser 1903 mit 53 Jahren an einem Schlaganfall starb, dauerte es bis weit in den Ersten Weltkrieg hinein, ehe die Ausschlusspraxis gegen Juden eine gewisse Lockerung erfuhr.

Auch in der Weimarer Republik hielt sich die antisemitisch gefärbte Justizkritik, deren Tonlage von Langbehn, dem Berliner Hofprediger Stöcker und anderen bereits dreißig Jahre früher vorgegeben worden war. Immer wieder wurde jüdischen Juristen angeblich vorlautes Verhalten oder eine überhebliche Grundhaltung unterstellt. Ein Beispiel dafür findet sich in einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Jünemann gegen Karl Lewin aus dem Jahr 1927. Lewin war Gerichtsassessor am Amtsgericht (AG) Leipzig. Der „Vorfall“ sei hier in den Worten Jünemanns wiedergegeben: „Am 24. Oktober 1927 hatte ich im Zimmer 106 des Amtsgerichtes Leipzig, Peterssteinweg 8 [...] einen Termin wahrzunehmen. Der amtierende Richter war der Gerichtsassessor Dr. Lewin. Bei Aufruf meiner Sache fragte mich dieser: ‚Ist die Sache einseitig?‘ Ich sagte hierauf: ‚Bitte, ich verstehe nicht.‘ Herr Dr. Lewin entgegnete: ‚Ist Ihnen dieser Ausdruck nicht bekannt?‘ Auf mein ‚Nein‘ legte Herr Dr. Lewin mit einem sehr eigenartig betonten ‚So‘ meine Sache beiseite. Aus innerster Überzeugung sage ich, daß Herr Dr. Lewin mir die in jeder Beziehung ungehörige und eines Rechtsanwaltes unwürdige Behandlung nur aus dem Grunde zuteil werden liess, um seine Ueberlegenheit als Richter über mich als Anwalt coram publico zu demonstrieren. Die Ursache für das Verhalten des Herrn Dr. Lewin aber glaube ich auf den Rassenunterschied und politische Motive zurückführen zu müssen [*Unterstreichungen im Original, R.O.*]. Gegen einen solchen Missbrauch der Richterwürde erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde und erkläre weiterhin, dass ich gegen derartige Bekundungen als Reichsdeutscher und nicht zuletzt als Christ schärfste Verwahrung einlege.“ Der letzte Satz zeigt, wie schwierig es für Antisemiten war, den Feindbegriff „Jude“ zu definieren. Jünemann versuchte es zum einen völkisch – in Abgrenzung zu „Reichsdeutscher“, zum anderen religiös – in Abgrenzung zu „Christ“.

Die Tatsache, dass sich Lewin an einem anderen Tag ein kleines Stückchen Watte vom Kinn zupfte, nahm Jünemann zum Anlass für folgende Schlussbemerkung: „Dieser Vorgang beweist nicht nur einen recht bedauerlichen Mangel an Taktgefühl und Kinderstube, sondern auch – worauf es hier ankommt –, in hohem Masse das fehlende Verständnis für die Würde und Bedeutung des deutschen Richteramtes; auch verträgt sich dieser Vorgang in keiner Weise mit der mir gegenüber an den Tag gelegten überheblichen Tonart. Nicht mit Rücksicht auf den Träger der deutschen Richterwürde, sondern nur im Hinblick auf diese selbst habe ich von einer sofortigen Feststellung dieser unqualifizierbaren Handlungsweise im Sitzungszimmer abgesehen.“

In dieser Eingabe fügten sich zahlreiche Versatzstücke antisemitischer Justizkritik zusammen: Das stete Misstrauen gegen das vermeintlich „verjudete“ deutsche Recht, das dem „dialektisch und abstrakt denkenden Talmud-Juden“ einen strategischen Vorteil verschaffe, das Feindbild vom „frechen Juden“, der sich stets als unwürdig und ungeeignet für das deutsche (Richteramt, Wesen etc.) erweise. Außerdem fand sich das krampfhaft Suchen nach einem Vorwand, einen Streit vom Zaun zu brechen, das den Ritualen schlagender Verbindungen dieser Epoche („Sie haben mich fixiert!“) nicht unähnlich war. Deren Mitgliedern war jeder noch so kleine Anlass recht, einen anderen Studenten zum Duell zu fordern und „Satisfaktion“ zu erlangen. Bei Lewin sollte der Vorwand für die Beschwerde Jünemanns die Aussprache des Wörtchens „so“ gewesen sein.

Auch wenn es aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar anmutet, musste Lewin Stellung zu diesem Vorfall nehmen. Er schrieb an den Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig, Richard Enderlein: „Auf die Äusserungen des Herrn Rechtsanwalts über den Rassenunterschied und politische Motive einzugehen, lehne ich ab. Mir selbst waren am 24.10.1927 Rasse, Religion und politische Überzeugung sowohl des Klägers als auch des Beschwerdeführers gleichgültig und seine politische Stellungnahme unbekannt.“

Als Enderlein weiter ermittelte, konnten zwei andere Rechtsanwälte bestätigen, dass sich Lewin korrekt, also weder ironisch noch überheblich verhalten hatte. Der Präsident des Amtsgerichts schrieb einen Monat später an Jünemann: „Der Ausdruck ‚einseitige Sache‘, der scheinbar Anlaß zu dem leidigen Zwischenfall gewesen ist, ist ein hier häufig gebrauchter Ausdruck für nichtstreitige Sache. Wenn daher Herr Gerichtsassessor Dr. Lewin seine Verwunderung darüber zu erkennen gegeben hat, daß Ihnen dieser Ausdruck nicht geläufig war, so wird man dagegen kaum etwas einzuwenden haben. Einer besonderen Bedeutung des Wörtchens ‚so‘ ist sich Herr Gerichtsassessor Dr. Lewin zudem nicht bewußt.“

Zur Episode mit dem Wattebausch, die er für einen harmlosen Scherz hielt, schrieb Enderlein: „Die Schlußbemerkung in Ihrer Beschwerde würde besser

unterblieben sein. Solche Bemerkungen können sehr leicht so aufgefaßt werden, als wenn damit in gewisser Weise Druck ausgeübt werden sollte. Es bleibt Ihnen doch selbstverständlich unbenommen, sich an das Justizministerium zu wenden.“ Was Jünemann auch tat.

Das Ministerium holte Informationen bei Enderlein ein. Dieser teilte mit, „daß sich Gerichtsassessor Dr. Lewin politisch oder in Rassefragen bisher nicht betätigt und, wenn ich recht unterrichtet bin, in dieser Richtung neutral, ja indifferent ist. Dagegen hat Rechtsanwalt Dr. Jünemann, als er unmittelbar nach der Sitzung am 24. Oktober 1927 persönlich bei mir vorsprach, sein Deutschtum ganz besonders betont und von Rassereinheit der Deutschen usw. gesprochen.“

Das Ministerium teilte Jünemann im Februar 1928 mit: „Ihre Beschwerden über Herrn Gerichtsassessor Dr. Lewin sind geprüft worden. Das Justizministerium schließt sich der Stellungnahme des Herrn Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig, die Ihnen unter dem 24. November 1927 mitgeteilt worden ist, in vollem Umfange an und hat auch wegen der neueren Beschwerden keinen Anlaß gefunden, gegen Herrn Gerichtsassessor Dr. Lewin im Dienstaufsichtswege einzuschreiten.“

Auch wenn dieser Vorfall ein Beispiel für Antisemitismus unter Juristen ist, hatte sich seit 1896 und dem Schreiben des Ministers von Metzsch einiges geändert. Der Justizapparat – Amtsgerichtspräsident und Justizministerium – stellten sich hinter Lewin und wiesen die absurden und konstruierten Vorwürfe zurück. Anders allerdings als der Vorsitzende des Central-Vereins in Sachsen, Felix Goldmann, erwähnte keiner der Juristen das Wort „Antisemitismus“. Der Central-Verein war 1893 als Organisation zur Bekämpfung der Judenfeindschaft gegründet worden und nahm kein Blatt vor den Mund. Für Beamte und insbesondere Richter galt es als unschicklich, explizit für die Republik einzutreten oder politische eindeutig Stellung gegen Rechtsradikale oder Antisemiten zu beziehen. Der Angriff Jünemanns wurde daher mehr oder weniger indirekt umschrieben.

Bereits auch vor 1933 forderte der „Völkische Beobachter“ die Absetzung von Bruno Mannes, der Vorsitzender des Arbeitsgerichts in Zwickau war. Im Mai 1932 wurde der Chemnitzer Landgerichtsrat Kurt Cohn, Mitglied der 3. Strafkammer, wegen Befangenheit abgelehnt, weil er neben seiner demokratischen Haltung, „überdies“ Jude war, wie es in den Protokollen des Sächsischen Landtags hieß. Zu diesem Zeitpunkt war die NSDAP mit 14 Prozent bereits zweitstärkste Partei in Sachsen, hinter der SPD mit 33 Prozent. Bei den Reichstagswahlen im Juli 1932 erreichte die NSDAP 37 Prozent in Sachsen, 3 Prozent mehr als im Reichsdurchschnitt. In den fünf Jahren nach der abgeschmetterten „Privatinitiative“ des Rechtsanwalts war der Antisemitismus zu offener Hetze geworden und hatte die Parlamente erreicht.

Juristische Lebensläufe

Von Karl Lewin und Bruno Mannes besitzen wir detaillierte Informationen über ihre juristische Ausbildung und ihre weiteren beruflichen Schritte. Nach dem Studium, an das sich für viele eine Promotion in Leipzig anschloss, begann für die jungen Juristen die Zeit des dreijährigen Referendariats. Lewin wurde vom sächsischen Ministerium der Justiz mit Wirkung vom 1. November 1923, fünf Tage nach seinem 22. Geburtstag, zu diesem praktischen Vorbereitungsdienst zugelassen. Die Juristen waren in dieser Zeit zum Beginn ihres Referendariats wesentlich jünger als heute. In einem Vermerk des Ministeriums heißt es: „Der Rechtskandidat Lewin hat einen dreijährigen Vorbereitungsdienst abzuleisten. Der Herr Gerichtsvorstand wolle dem Justizministerium zum 31. Januar 1924 berichten, ob Lewin zur Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte reif sei.“ Im Dezember 1923 begann Lewin seinen Referendardienst beim Amtsgericht Taucha, nordöstlich von Leipzig, das 1933 geschlossen wurde. Er leistete den Richtereid „in der Weise, dass ihm der mitwirkende Gerichtsvorstand die Eidesworte vorgab: Sie schwören, dass Sie bei Ausübung des Richteramtes jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch sich davon durch keinerlei Ursachen abhalten lassen wollen“. Im April 1924 wurde Lewin dem Amtsgericht Riesa zugewiesen, wo er bei der Anwaltschaft tätig war. Die Anwaltschaft ist auch heute in einigen Bundesländern für kleinere und mittlere Delikte wie Diebstahl, Betrug und Verkehrsstraftaten zuständig. Im September 1924 wechselte Lewin an das Amtsgericht Falkenstein im Vogtland, wo er unter anderem erstmalig „mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte“ betraut wurde. In seinem Stationszeugnis hieß es: „Er hat alle ihm hier übertragenen Dienstgeschäfte mit großem Fleiße erledigt. Beschäftigt worden ist er als Amtsanwalt [...], ferner in Konkurs- und Geschäftsaufsichtssachen, in Registersachen, in Grundbuchsachen, als Armenvertreter in Zivilprozessen. Er besitzt ungewöhnlich gute Rechtskenntnisse und ist sehr gut befähigt. Seine Leistungen waren vorzüglich. Im Verkehre mit dem Publikum zeigte er große Gewandtheit. Als Amtsanwalt hatte er reiche Gelegenheit, seine Redefertigkeit und schnelle Auffassungsgabe zu beweisen. Er ist für den praktischen Dienst ausgezeichnet geeignet.“

Beim Amtsgericht Leipzig arbeitete Lewin ab März 1925, und im Juni des gleichen Jahres war er bei den Rechtsanwälten und Notaren Schmid, Heeger und Henke

in Leipzig am Neumarkt 40 tätig. Ende 1925 arbeitete Lewin beim Landgericht (LG) Chemnitz, ehe ihn der Präsident des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden, Carl Emil Mannsfeld, im Mai 1926 dem Landgericht in Leipzig zuwies. Es folgten verschiedene Tätigkeiten bei den Staatsanwaltschaften in Chemnitz und Leipzig. Im Oktober 1926 genehmigte der OLG-Präsident Lewin eine dreimonatige Verlängerung seiner Tätigkeit beim Landgericht Leipzig, damit sich dieser auf seine juristische Staatsprüfung vorbereiten konnte. Lewin arbeitete beim LG Leipzig in der 10. Zivilkammer, aushilfsweise auch bei der Staatsanwaltschaft. Seine Entlassung erfolgte Ende Januar 1927, im Mai 1927 absolvierte er die Staatsprüfung und wurde mit Rückwirkung zum März als Hilfsrichter dem Amtsgericht Leipzig beigeordnet. In der Akte wurde festgestellt: „Er hat von diesem Tag an die Bezeichnung Gerichtsassessor zu führen und ist eidlich zu verpflichten. Er wird nur vorübergehend eingestellt. Eine Anwartschaft auf dauernde Übernahme hat er nicht. Er ist also nicht Stellenanwärter...“ Lewin war zu diesem Zeitpunkt Angestellter und wurde im Juli 1927 nichtplanmäßiger Beamter. Eine Beurteilung aus dieser Zeit stammte vom Präsidenten des Landgerichts, Wagner: „Ein sicheres Urteil ist noch nicht möglich. Er erscheint als ein Jurist von Durchschnittsbegabung, der fleißig seinen Posten auszufüllen sucht. [...] In allen zweitinstanzlichen Zivil- und Kammern für Handelssachen bekannt. Während Landgerichtsdirektor du Chesne seine Arbeiten als auffallend ungleichmäßig bezeichnet, haben die Vorsitzenden der übrigen Kammern keinerlei ungünstiges Urteil über ihn. Er ist gut befähigt, sehr fleißig und hat einen gewandten und knappen Urteilsstil.“ In diese Zeit fiel auch die Dienstaufsichtsbeschwerde des bereits genannten Rechtsanwalts Jünemann. Ein knappes Jahr später wurde Lewin durch das Justizministerium die Stellvertretung des Vorsitzenden beim Arbeitsgericht Leipzig für längstens sechs Wochen übertragen. Diese Zuständigkeit wurde Ende 1928 verlängert, Lewin wurde zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitsgerichts bestellt. Von Mai 1930 bis Ende 1932 war Lewin hauptamtlicher Vorsitzender des Arbeitsgerichts Leipzig und gleichzeitig Mitglied des LG Leipzig. Zu Beginn des Jahres 1933 wurde Lewin durch das Ministerium zur ausschließlichen Beschäftigung am Amtsgericht Leipzig versetzt, blieb aber zugleich formal Mitglied des Landgerichts. Über sein Tätigkeitsfeld im letzten Monat der Weimarer Republik teilte der für den Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsident des Amtsgerichts mit: „Dem Amtsgerichtsrat Dr. Lewin ist vom 1. Januar 1933 an die Unterabteilung 40 in Zivilprozessesachen übertragen worden.“

Der in Oederan geborene und in Aue aufgewachsene Bruno Mannes studierte 1917 bis 1921 in Leipzig, wo er die Erste Juristische Staatsprüfung mit der Note „sehr gut“ ablegte. Zwei Jahre älter als Lewin begann Mannes seinen Vorbereitungsdienst fast exakt zwei Jahre früher als jener. Auch Mannes

war zunächst bei den kleineren Amtsgerichten in Kirchberg, Stollberg und Schwarzenberg tätig, ehe er bei einer Kanzlei in Annaberg und ab Dezember 1924 beim Landgericht Dresden ausgebildet wurde. Im Februar 1925 absolvierte Mannes die Zweite Juristische Staatsprüfung. Er lebte in Chemnitz und war ab Oktober 1925 juristischer Hilfsarbeiter beim Amtsgericht Zwönitz. Auf Grundlage eines Privatdienstvertrages nach dem Tarifvertrag für die Angestellten bei der sächsischen Staatsverwaltung von 1921 wurde er dort als Hilfsrichter beigeordnet.

Im Juni 1927 beurteilte ihn der Präsident des Landgerichts Chemnitz, Rudolf Ziel, von dem hier noch die Rede sein wird: „Die Verleihung der Staatsdienereigenschaft an ihn kann empfohlen werden.“

Im November 1927 wurde Mannes mit Staatsdienereigenschaft im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes von 1835 ständig angestellt. Aus dieser Zeit stammt folgende Beurteilung durch den Präsidenten des Landgerichts Chemnitz: „Gerichts-Assessor Dr. Mannes in Chemnitz ist offensichtlich ein sehr guter Jurist, arbeitet gut, knapp und sicher und verhandelt, wie ich mich selbst überzeugt habe, mit großem Geschick, präzise und schnell. Er besitzt in hohem Maße die Fähigkeit, die Würde des Gerichts auch an stark besetzten Terminstagen zu wahren und dabei doch das Recht suchende Publikum in ausreichender und vertrauenerweckender Weise zu behandeln.“

Ab dem Februar 1928 war Mannes als Hilfsrichter dem LG Zwickau beigeordnet, in diesem Jahr erhielt er auch die Genehmigung, Vorbereitungskurse für Referendare für die Zweite Juristische Staatsprüfung abzuhalten, was ein nicht unwesentliches Nebeneinkommen darstellte. Mit seiner richterlichen Tätigkeit verdiente Mannes 4800 RM im Jahr. Zu Beginn des Jahres 1929 wurde Mannes zum hauptamtlichen Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Zwickau bestellt und hatte dieses Amt bis zu seiner Entlassung 1933 inne. Zugleich war er Mitglied des Landgerichts Zwickau und des Amtsgerichts Zwickau sowie Dozent für Arbeitsrecht an der Wirtschaftsschule in Zwickau. Er war Mitarbeiter der Juristischen Wochenschrift, einer der führenden Fachzeitschriften.

Dass drei der verfolgten jüdischen Juristen, Mannes, Lewin und Feder, in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig waren, war kein Zufall. Das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 war eines der ambitioniertesten justizpolitischen Reformprojekte der Weimarer Republik und schuf einen völlig neuen, mitunter misstrauisch beäugten Gerichtszweig. Wenn es einem Juden gelang Richter zu werden, dann war es häufig die Arbeitsgerichtsbarkeit, in der er tätig werden konnte. Die höheren Ränge der wesentlich prestigeträchtigeren ordentlichen Gerichtsbarkeit – Zivil- und Strafjustiz bei Landgericht und Oberlandesgericht – blieben Juden auch nach 1918 meist verschlossen.

Walter Dobbriner, geboren 1890, dessen Religionszugehörigkeit die Personalunterlagen des Reichsjustizministeriums als „mosaisch“ bezeichnen, wurde im September 1914 in Waldheim als Referendar vereidigt und 1919 Assessor. Die beiden Examina absolvierte er mit „gut“. Er war beinahe zehn Jahre als Rechtsanwalt tätig, blieb also in dem juristischen Beruf, der Juden zu Beginn der Weimarer Republik einzig möglich war, ehe er im September 1928 seine Stelle als Staatsanwalt in Plauen antrat. 1923 hatte die Anwaltskammer Dresden gegen Dobbriner ein ehrengerichtliches Verfahren angestrengt. Ihm wurde zur Last gelegt, für einen wegen Betruges verurteilten „Patentagenten“ in Leipzig anwaltlich tätig gewesen zu sein. Um den Status des freien Berufes Rechtsanwalt zu sichern und das Rechtsberatungsmonopol der Anwälte zu gewährleisten, gingen die Rechtsanwaltskammern rigoros und zum Teil mit drakonischen Strafen bis zum Entzug der Zulassung gegen Anwälte vor, die gegen das überpenibel kasuistisch ausgeformte Standesrecht verstießen. Das Verfahren gegen Dobbriner bietet ebenso wenig Hinweise darauf, dass er als Jude in besonderer Weise schikaniert wurde, wie darauf, dass er als Anwalt schlecht gearbeitet hätte. Disziplinarverfahren gab es ständig, einige tausend Fälle sind im Bestand des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte in Leipzig überliefert, der als Berufungsinstanz für standesrechtliche Verfahren beim Reichsgericht angesiedelt war. Walter Dobbriners Wechsel zur Staatsanwaltschaft zeigt, dass es in der Weimarer Zeit auch für Quereinsteiger mit entsprechender Berufserfahrung möglich war, in den Staatsdienst zu wechseln.

Erste Entlassungen jüdischer Juristen

Kurt Lewin in Leipzig gehörte zu den ersten jüdischen Juristen, die aus ihren Ämtern entfernt wurden. Bereits am 31. März 1933, eine Woche vor dem Inkrafttreten des BBG und einen Tag vor dem „Judenboykott“ am 1. April, bestimmte eine so genannte Umdruckverordnung: „Durch die im Ausland betriebene, erlogene Greuelpropaganda gegen Deutschland ist eine solche Unruhe ins Volk getragen worden, daß zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Geschäftsbereiche des Justizministeriums mit Ermächtigung des Herrn Reichskommissars von Killinger gemäß der Verordnung vom 28. März 1933 in Verbindung mit Art. 48 Abs. V der Reichsverfassung folgendes verordnet wird:

Abschrift.

1 V Reg. 1416/33.

946 I P/33.

Dresden-N.6, am 31.März 1933.

Durch die im Ausland betriebene, erlogene Greuelpropaganda gegen Deutschland ist eine solche Unruhe ins Volk getragen worden, daß zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Geschäftsbereiche des Justizministeriums mit Ermächtigung des Herrn Reichskommissars von Killinger gemäß der Verordnung vom 28.März 1933 in Verbindung mit Art.48 Abs.IV der Reichsverfassung folgendes verordnet wird:

1) Es werden bis auf weiteres vom Dienste beurlaubt:

Amtsgerichtsrat Dr. B a r a s c h - Dresden,
Landgerichtsrat Dr. C o h n - Chemnitz,
Arbeitsgerichtsdirektor F e d e r - Chemnitz,
Amtsgerichtsrat G e r s o n - Dresden,
Amtsgerichtsrat Dr. L e w i n - Leipzig.

2) Als Konkursverwalter, Vertrauenspersonen, Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Vormünder und zu ähnlichen Verrichtungen dürfen Personen jüdischer Abstammung nicht mehr bestellt werden.
In Zweifelsfällen ist dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

3) In Armenrechtssachen dürfen Personen jüdischer Abstammung nicht mehr neu beigeordnet werden.

Ministerium der Justiz.

Der Beauftragte des Reichskommissars.

Dr. Thierack.

An
alle Justizbehörden.

Ausgefertigt.
Dresden, den 1.April 1933.
Neubert, JSekr.

- „1) Es werden bis auf weiteres vom Dienst beurlaubt:
Amtsgerichtsrat Dr. Barasch – Dresden,
Landgerichtsrat Dr. Cohn – Chemnitz,
Arbeitsgerichtsdirektor Feder – Chemnitz,
Amtsgerichtsrat Gerson – Dresden,
Amtsgerichtsrat Dr. Lewin – Leipzig
- 2) Als Konkursverwalter, Vertrauenspersonen, Nachlaßpfleger, Vormünder und zu ähnlichen Verrichtungen dürfen Personen jüdischer Abstammung nicht mehr bestellt werden. In Zweifelsfällen ist dem Justizministerium Bericht zu erstatten.
- 3) In Armenrechtssachen dürfen Personen jüdischer Abstammung nicht mehr neu beigeordnet werden.“

Dieses Dokument, das vom Beauftragten des Reichskommissars Otto Thierack im sächsischen Ministerium der Justiz unterzeichnet wurde, zeigt, dass die Wirksamkeit der beamtenrechtlichen Maßnahmen nicht nur von der konsequenten Umsetzung in den zentralen Reichsbehörden abhängig war, sondern in entscheidendem Maße von der Eigeninitiative der Verantwortlichen in den Ländern und Gemeinden bestimmt wurde. Thierack hatte bereits zu diesem Zeitpunkt quasi das Amt eines provisorischen Justizministers inne und wurde am 12. Mai 1933 auch formal der Nachfolger von Carl Emil Mannsfeld, der als Parteiloser seit 1929 Justizminister gewesen war. Reichskommissar und damit provisorischer Chef der Exekutive in Sachsen war der SA-Chef Mitteldeutschlands, Manfred von Killinger. Dieser hatte bereits am 10. März 1933 angekündigt: „Die Reinigung von Justiz und Verwaltung von marxistischen Elementen steht unmittelbar bevor.“ Thierack wurde von Reichsstatthalter und Gauleiter Martin Mutschmann, der in direkter Konkurrenz zu von Killinger agierte, zum sächsischen Justizminister ernannt. Der hohe SA-Offizier von Killinger verlor nach der Ermordung Ernst Röhm im Juli 1934 an Einfluss, als die SA entmachtet wurde. Mutschmann, Fabrikant aus Plauen und in Sachsen einer der frühesten und glühendsten Unterstützer Hitlers, wurde 1935 sächsischer Ministerpräsident. Otto Thierack wurde 1936 Präsident des Volksgesichtshofs in Berlin, 1942 ernannte Hitler ihn zum Reichsjustizminister. 1946 nahm er sich in britischer Gefangenschaft das Leben.

Die von Thierack unterzeichnete Umdruckverordnung nahm Bezug auf das Ausnahmerecht des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung, demzufolge der Reichspräsident Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen konnte. Die wichtigste dieser Vorschriften war die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, die so genannte „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933, mit der wesentliche

Grundrechte – auf dem Papier bis auf Weiteres, faktisch aber bis zum Ende der NS-Herrschaft – außer Kraft gesetzt wurden. Begründung dafür war die Abwehr kommunistischer Gefahren, tatsächlich ging das Regime auf Grundlage dieser Regelung gegen alle vor, die ihm im Weg waren, von der katholischen Pfadfindergruppe bis zum Sportverein. Die sächsische Verordnung vom 31. März nahm Bezug auf die „Greuelpropaganda“ über die nationalsozialistischen Verhältnisse. Damit hatte man einen politischen Grund konstruiert, eine Entlassung aus „rassischen“ Gründen war zu diesem Zeitpunkt formal noch nicht möglich.

Gegen den Versuch, als politischer Gegner (in der Diktion der Machthaber: Feind) des nationalsozialistischen Staates denunziert zu werden, hatte Lewin sich einige Wochen zuvor zur Wehr gesetzt. In einem Brief an den Amtsgerichtspräsidenten schrieb er: „In einem Artikel ‚Marxistensumpf am Peterssteinweg‘ [*dem Sitz des Amtsgerichts, R.O.*] der Leipziger Tageszeitung vom 17.3.1933 – Nr. 65, S. 5 – bin ich als ‚sozialdemokratisch‘ bezeichnet worden. Ich bin nicht sozialdemokratisch, gehöre überhaupt keiner Partei an. Entschließung über Berichtigung überlasse ich dem Herrn Präsidenten. Die falsche Mitteilung in der L.Z. ist naturgemäß geeignet, mir zu schaden. Eine Berichtigung selbst zu veranlassen, möchte ich vermeiden, weil nach meiner Ansicht gerade in politisch so unruhigen Zuständen wie jetzt der Richter in der Tagespresse oder sonst im politischen Leben so wenig wie möglich hervortreten sollte.“ Danach hatte er ein Urlaubsgesuch gestellt, zu dem Thierack am 8. April 1933 lapidar bemerkte: „Das Gesuch des Amtsgerichtsrats Dr. Lewin um Gewährung eines zwölfzügigen Urlaubs wird durch die inzwischen ergangene Umdruckverordnung vom 31. März 1933, 946 I P/33, als erledigt angesehen.“

Auch der in Leipzig tätige Assessor Eugen Peter Graf wehrte sich gegen politische Denunziation und unterzeichnete am 15. März folgende Erklärung: „Ich gehöre – weder – der Kommunistischen Partei Deutschlands noch der K.P.D.-Opposition an.“

Mit der Umdruckverordnung vom 31. März waren fünf Juristen bereits vor der Schaffung des BBG entlassen worden. Wie aus den zum Teil überlieferten Personalunterlagen hervorgeht, erfolgte die Entlassung in jedem Fall aus antisemitischen Motiven. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Beobachtungen von Victor Klemperer, als Professor für Romanistik selbst Opfer des BBG, der am 21. März 1933, dem „Tag von Potsdam“ notierte: „Fürchterlichste Pogrom-Drohungen im ‚Freiheitskampf‘ nebst gräßlichen, mittelalterlichen Judenbeschimpfungen. – Abgesetzte jüdische Richter.“ „Der Freiheitskampf“ war die Tageszeitung der NSDAP in Dresden, neben „Der Völkische Beobachter“ und „Der Angriff“ die drittgrößte im Reich mit einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren.

Über die Vorfälle am Landgericht Chemnitz schrieb der Oberstaatsanwalt und Landgerichtsdirektor Hugo Asmus, der wegen seiner Mitgliedschaft in der SPD

und dem Republikanischen Richterbund bereits vor 1933 starken Angriffen ausgesetzt war, an das sächsische Ministerium der Justiz: „Wie ich bereits berichtete, bin ich am 9. cr. [i. e. *currentis, also des laufenden Monats, R.O.*] während der Sitzung von der SA aus dem Dienst entfernt worden.“ Auch Rudolf Ziel wurde mit physischer Gewalt aus dem Sitzungszimmer entfernt. Der ebenfalls entlassene Amtsgerichtsdirektor Schüller aus Zittau berichtete: „Am 7. III., als ich die Gerichtswachen zum Widerstand aufforderte und dem SA-Führer die Herausgabe der roten Fahne [*NSDAP-Fahne, rot mit Hakenkreuz in weißem Kreis, R.O.*] verweigerte, ließ mich dieser durch SA festhalten – diese Festnahme dauerte 1-2 Stunden –, auch schlug mich der SA-Führer Unterstab ins Gesicht. 2 oder 3 Tage später wurde ich dann verhaftet und ins Gerichtsgefängnis eingeliefert. Dadurch, daß Min-Rat Zimmermann, ein Beauftragter des JM [*Justizministers, R.O.*] am nächsten Tag erschien, wurde ich wieder frei gelassen.“

Für den 12. April notierte Klemperer: „Und jeden Tag neue Gräßlichkeiten. Ein jüdischer Anwalt in Chemnitz entführt und erschossen.“ Rechtsanwalt Arthur Weiner wurde am 10. April aus seiner Wohnung in Chemnitz verschleppt und wenig später tot aufgefunden. Bruno Mannes beschrieb die Wirkung von Drohung und Propaganda: „Anfang April brachte der Voelkische Beobachter die Nachricht, dass ich aus meinem Amt entlassen worden sei und dass es auch hoechste Zeit sei, dass ein Mann abtrete, der für die freien Gewerkschaften eingetreten sei. Die gleiche Nachricht stand auch in anderen Zeitungen. Ich selbst hatte bisher noch keine Mitteilung von meiner Entlassung und wusste nicht recht, wie ich mich verhalten sollte. Der Landgerichtspräsident, an den ich mich wandte, überliess es mir, zu handeln, wie ich es fuer richtig halte. Ich entschloss mich, nicht mehr weiter auf das Gericht zu gehen. Einige Tage spaeter erhielt ich dann auch die offizielle Bestaetigung meiner Entlassung aus dem Dienst wegen angeblicher politischer Unzuverlaessigkeit.“ Einige Tage später sollte Mannes von der SS in Aue abgefangen und erschossen werden. Im Zug nach Aue wurde er von Kriminalbeamten gewarnt und konnte nach Leipzig fliehen.

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verfolgte die Regierung Hitler drei Ziele: die Ausschaltung der Gegner, die rechtliche Absicherung der Personaleingriffe sowie die möglichst kostengünstige Regelung der durch die Entlassungen entstehenden Versorgungsansprüche.

Im Fokus standen politisch missliebige Beamte, aber auch jüdische Richter und Staatsanwälte wurden in Sachsen und den anderen Ländern des Reichs aus ihren Ämtern entfernt. Bereits im Januar 1933 hatte Hitler die Beseitigung von „Kommunisten, Sozialdemokraten und Juden“ aus „leitenden Positionen“ als Ziel einer nationalsozialistischen Personalpolitik ausgegeben. Am 16. März veröffentlichte die Neue Leipziger Zeitung einen Forderungskatalog des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), der in Leipzig getagt hatte:

- „1. Alle deutschen Gerichte, einschließlich des Reichsgerichts, sind von Richtern und Beamten fremder Rasse unverzüglich zu säubern.
2. Für Angehörige fremder Rassen ist unverzüglich die Zulassungssperre zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes an deutschen Gerichten zu verhängen.
3. Soweit für Angehörige fremder Rasse weiblichen Geschlechts Zulassungen bereits bestehen, sind diese mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
4. Nur deutsche Volksgenossen dürfen deutsche Notare sein, wobei die Berufung von Kriegsteilnehmern zu beschleunigen ist.
5. Im Ablauf von vier Jahren darf nach dem Plan unseres Führers kein Angehöriger fremder Rasse mehr Anwalt sein. In jedem Jahre hat ein Viertel dieser auszuscheiden.
6. Im Zusammenhang damit ist schon jetzt allen fremdrassigen Anwälten, die als eingeschriebene Mitglieder marxistischen Parteien, also der SPD und KPD angehört haben, die Zulassung sofort zu entziehen. Das gleiche gilt natürlich auch für die marxistisch gesinnten Richter. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf, soweit Pension zugebilligt wird, überhaupt nicht, sondern erst nach vier Jahren erfolgen.
7. Endlich sind die Anwaltskammern sofort aufzulösen, neu zu wählen und juden- und marxistenfrei zu gestalten. Ausnahmen dürfen nur für jene bestehen, die nachweislich an der Front, nicht nur in der Etappe, gewesen sind und die Söhne an den Fronten verloren haben.“

Dieses Papier enthielt bereits wesentliche Grundstrukturen eines neu zu schaffenden Gesetzes, das von Vertretern der Ministerial- und Parteibürokratie in Preußen und auf Reichsebene in den nächsten Wochen variiert und verfeinert wurde. Letztendlich enthielt das fertige Gesetz zwei wesentliche Veränderungen. Zum einen wurden Beamte des katholischen Zentrums, das zu den demokratischen Parteien der Weimarer Koalition gehört hatte, mit einer Klausel, die auf den christlichen Glauben Bezug nahm, von den Entlassungen ausgenommen. Für Angehörige von SPD und liberalen Parteien galt diese Klausel nicht. Zum anderen wurde die so genannte Frontkämpferklausel, Punkt 7

im Papier des BNSDJ, formal auch auf Beamte ausgeweitet. In seiner Sitzung am 3. April beschloss das Kabinett, das ja mittlerweile Gesetzgebungsbefugnis hatte, das BBG auf alle Angestellten und Arbeiter der staatlichen Verwaltung auszuweiten. Zugleich und damit erst sehr spät wurde der Geltungsbereich vom Kreis der Verwaltungsbeamten im engeren Sinne auf die Richter ausgedehnt.

Das BBG sollte die Personaleingriffe in der öffentlichen Verwaltung legalisieren, zentral steuern und den öffentlichen Dienst nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Ausschluss von inneren und äußeren Störungen in die neue Staatsform integrieren. Artikel 128 und 129 der Weimarer Reichsverfassung, die die wohl-erworbenen Rechte der Beamten schützten, wurden zu diesem Zwecke außer Kraft gesetzt.

§ 2 BBG verfügte die Entlassung von Beamten, denen man unterstellte, aus politischen Gründen berufen worden zu sein. Für nach § 2 BBG Entlassene gab es nach der Fortzahlung der Bezüge für die Dauer von drei Monaten überhaupt keine staatlichen Gelder mehr. Außerdem waren auch Kommunisten ohne Fortzahlung über die Dreimonatsfrist hinaus zu entlassen. Kommunistische Richter gab es keine, aber die Entlassungen betrafen alle, vom Hausmeister bis zur Kantinengehilfin. § 3 BBG war der erste normative Schritt zur Herbeiführung des sozialen Todes der Juden im Deutschen Reich. § 4 BBG regelte als Kann-Bestimmung die Entlassung bei politischer Unzuverlässigkeit, auch wenn die formale Qualifikation vorlag. Nach § 5 BBG konnte ferner jeder Beamte unter Beibehaltung der Bezüge im Dienstrang zurückgestuft und versetzt werden. § 6 BBG sah die Entlassung von Beamten „zur Vereinfachung der Verwaltung“ vor. Der Form nach knüpfte man damit an die Stellenreduzierungs- und Einsparpolitik der Weimarer Republik an, de facto war diese Vorschrift die Generalklausel, um Beamte loszuwerden, auf die keine andere Vorschrift passte. § 7 BBG regelte die Zuständigkeit der obersten Reichs- und Landesbehörden für Entlassungen nach dem BBG. Begründung für diese Maßnahme, durch die den betroffenen Beamten das Rechtsmittel der Beschwerde genommen wurde, war es, willkürliche Entlassungen durch lokale NS-Beamte zu verhindern. Wie die Konstellation mit Thierack, Mutschmann und von Killinger in Sachsen zeigte, wurden in die Spitzenämter meist Leute eingesetzt, die sich weniger durch Verwaltungsfachkompetenz, sondern durch ihre langjährige Tätigkeit als „Alte Kämpfer“ der NSDAP qualifiziert hatten. § 7 BBG setzte ferner eine Frist für die Durchführung der Maßnahmen bis zum 30. September 1933. Diese wurde jedoch mehrfach verlängert und schuf für die Beamten eine lange Phase der Unsicherheit und Angst. Dazu notierte Victor Klemperer am 25. März 1934: „Durch besonderes Gesetz wurde der § 6 des Beamtengesetzes, wonach jeder überflüssige Beamte in Ruhestand überführt werden kann, auf weitere sechs Monate verlängert. Im Sommer wird er mich treffen.“

§ 9 Abs. 5 BBG erklärte die rückwirkende Anwendung für die Entlassungen vor Schaffung des BBG für zulässig. Diese Regelung konnte also auch auf Lewin, Cohn, Gerson und die anderen durch die Verfügung vom 31. März genannten jüdischen Richter angewendet werden. Lewin wurde mit Wirkung zum 1. Mai in den Ruhestand versetzt. Durch einen eigenen Beschluss erklärte das Amtsgericht Leipzig am 29. April eine Sonntagszustellung für zulässig, denn der 30. April war ein Sonntag. Mochte die Entlassung auch Unrecht sein, die Frist musste gewahrt werden. § 18 BBG stellte nach Ablauf der Fristen ein Wiederaufleben der alten beamtenrechtlichen Regelungen in Aussicht. Faktisch war es aber so, dass alle jüdischen Beamten gemäß der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zum 31. Dezember 1935 entlassen wurden. Für alle anderen „Zielgruppen“ des BBG wurde dieses zum 1. Januar 1937 vom Deutschen Beamtengesetz abgelöst. Von einer Rückkehr zum althergebrachten Beamtenrecht konnte keine Rede sein. Zur Durchführung des BBG gab es innerhalb der NSDAP sehr unterschiedliche Auffassungen. Göring, der in seiner Funktion als Preußischer Innenminister eng mit dem BBG befasst war, wandte sich gegen „Schnüffel-Kommissionen“, mit denen zur systematischen Denunziation ermuntert wurde. Hans Frank, Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und für die Erneuerung der Rechtsordnung, gingen die antijüdischen Regelungen nicht weit genug. Er lud daher die Landesjustizminister am 22. April 1933 zu einer Tagung nach München. Durch radikale Auslegung sollten die Maßnahmen des BBG verschärft werden. Dazu kam es jedoch nicht. Anzeigen gegen Denunzianten mussten von den Staatsanwaltschaften unter Aussetzung der Ermittlungen dem Minister vorgelegt werden. Eine entsprechende Rundverfügung des Reichs- und Preußischen Justizministeriums vom Februar 1935 wurde auch in den anderen Justizverwaltungen angewendet.

Der § 3 BBG hatte eine wesentlich wichtigere Bedeutung für die Entwicklung der nationalsozialistischen Rassenpolitik, als man lange Zeit angenommen hat. Dies wird vor allem in der Ersten Durchführungsverordnung zum BBG deutlich, die am 11. April 1933, nur vier Tage nach dem Gesetz geschaffen wurde. Diese Verordnung bestimmte zu § 3 BBG: „(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.“ In Absatz 3 dieser Verordnung hieß es: „(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.“

Damit wurde die Gruppe der nach § 3 BBG zu Entlassenden über den Kreis der „Glaubensjuden“ ausgedehnt und eine Definition gefunden, die der Ersten Ver-

ordnung zum Reichsbürgergesetz vom November 1935 in wesentlichen Elementen entsprach. Die antisemitische Propaganda vor 1933 hatte versucht, aus einer früheren oder gegenwärtigen Religionszugehörigkeit eine Rassezugehörigkeit zu konstruieren. Mit der Verordnung vom 11. April 1933 bekam dieses Vorurteil normierende Wirkung und hatte schwerwiegende Folgen. Allerdings hatte das Regime mit dieser Definition Probleme. Die konkrete Kennzeichnung des juristisch zu verfolgenden Personenkreises bereitete dem für die antijüdischen Maßnahmen federführend zuständigen Reichsministerium des Innern erhebliche Schwierigkeiten. Die vorgeblichen „Erkennungsmerkmale“ blieben verschwommen. Auf diese Weise wurde ein völlig willkürlicher Ermessensspielraum geschaffen, der weit mehr als nur die Angehörigen der jüdischen Religion erfasste und andererseits Ausnahmeregelungen für Personen ermöglichte, wenn dies erwünscht war. Auch dadurch wurde der Denunziation Vorschub geleistet.

§ 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom November 1935 schließlich bestimmte, dass alle jüdischen Beamten bis zum 31. Dezember 1935 in den Ruhestand zu versetzen seien. Dies galt auch für die so genannten „Mischlinge ersten Grades“, die zwei der Religion nach jüdische Großeltern hatten. Keine Entlassung erfolgte, wenn Hitler es einem Juden per Sondergenehmigung gestattet hatte, in der NSDAP zu bleiben. Auch die „Mischlinge zweiten Grades“ mit einem Großelternanteil, der „Glaubensjude“ gewesen war, wurden nicht entlassen. In den Jahren danach gewann der Nachweis der arischen Abstammung an Bedeutung. Das Beamtenrechtsänderungsgesetz verschärfte die antisemitischen Vorschriften des BBG so stark, dass schon die Ehe eines Beamten mit einem „Nichtarier“ als Grund genügte, ihn aus seinem Amt zu entfernen. Ab Oktober 1935 war der „Ariernachweis“ Voraussetzung für eine Beförderung bei Reichs- und Landesbeamten. 1943 untersagte das Reichsministerium des Innern Beamten die Ehe mit Leuten, die vorher mit Juden verheiratet gewesen waren.

Der willkürliche und ideologisch motivierte Mechanismus der Vorschrift des § 3 BBG wird deutlich in einem Brief, den Fritz Landmann im August 1945 an die neue sächsische Justizverwaltung schrieb: „Als Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Lichtenstein-Callnberg bin ich, der am 18. Juni 1885 in Leipzig geborene Moritz Fritz Landmann durch die Verfügung des Reichsstatthalters in Sachsen vom 11/8 1933 nach § 3 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit Wirkung ab 1/12 1933 in den Ruhestand versetzt worden. Ich hatte nämlich, wie ich es damals nicht anders wußte, auf Grund des Familienstammbuchs meiner längst verstorbenen Eltern auf dem Fragebogen vermerkt, daß meine Mutter am 17/6 1864 in Leipzig als eheliche Tochter des Juden Moritz Wolff geboren worden sei, während mein Vater ein rein arischer Gutsbesitzersohn aus Pirkau bei Zeitz war. Daß sie aber in Wahrheit den gleich-

falls rein arischen Ludwig Degener zum außerehelichen Vater gehabt hat und nur deshalb als eheliche Tochter des Ludwig Wolff gilt, weil dieser die Anfechtung der Ehelichkeit unterlassen hat, habe ich leider erst lange nach Zustellung der in keiner Weise anfechtbaren Verfügung ermittelt.“

Die Idee, die Menschen in Rassen aufzuteilen, war damals nicht nur weit verbreitet, sondern genoss im Kontext der zeitgenössischen Anthropologie und Ethnologie als naturwissenschaftliche Disziplin allgemeines Ansehen. Landmanns Beschreibung als Beleg dafür zu nehmen, es hätte tatsächlich eine arische Rasse gegeben, geht fehl. In seinem Brief führte er weiter aus: „Die Beteiligten selbst sind nämlich alle längst verstorben und haben ebenso wie meine Eltern vor mir die nach damaliger Anschauung schimpfliche Tatsache der unehelichen Geburt meiner Mutter stets geflissentlich geheim gehalten. Mir hätte aber auch eine früher erfolgte derartige Feststellung kaum etwas genützt, weil es sich hierbei natürlich nicht um urkundliche Beweise handelt und weil auf jeden Fall die Mutter meiner Mutter, da sie mindestens zeitweise der jüdischen Religion angehört hat, kraft gesetzlicher Vermutung als Jüdin zu gelten hatte, gleichgiltig, ob sie dies der Rasse wirklich gewesen ist oder etwa nicht. [...] Die an sich schon wegen ihrer Unvereinbarkeit mit Art. 129 der Reichsverfassung – Unverletzbarkeit der wohlverordneten Beamtenrechte – ungerechte Bestimmung hat hiernach mich sogar doppelt ungerecht getroffen.“ Durch Landmanns Text wird die Wirkung der neuen Definition von „Jude“ vom 11. April 1933 deutlich. Seine Religionszugehörigkeit spielte keine Rolle. Durch die (vermeintliche) Herkunft seiner Mutter wurde er zum „Mischling ersten Grades“ und war damit zu entlassen.

Bei der Volkszählung von 1939, bei der Juden nach rassischen und religiösen Kategorien separat gezählt wurden, ergab sich für das gesamte Reichsgebiet (ohne Österreich) eine Zahl von knapp 20000 Menschen, die keine „Glaubensjuden“ waren, aber von den Nazis trotzdem als Juden eingestuft wurden. Ihr Anteil an den Verfolgten betrug im Reichsdurchschnitt 8,44 Prozent. Im Land Sachsen war er mit 13 Prozent überdurchschnittlich hoch. Das kann als Indiz dafür gesehen werden, dass der Assimilationsdruck, der Druck sich taufen zu lassen, in Sachsen höher war als in anderen Teilen des Reichs und würde zu der Situationsbeschreibung von Felix Goldmann passen.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt der Entlassungen bildeten die §§ 4 und 6 des BBG. § 4 BBG mit seiner vergleichsweise soliden Ruhegeldklausel war ein wesentlich milderer Entlassungsgrund als die §§ 2 und 6 BBG. Entsprechend den weit verbreiteten Vorstellungen einer „verjudeten Justiz“ benutzte man das Gesetz, um antisemitisch motivierte Personalpolitik zu betreiben. Die nach dem BBG entlassenen Beamten wurden im Justizverwaltungsblatt Sachsen-Thüringen der Jahre 1933 und 1934 in jeder Ausgabe in einer eigenen Rubrik genannt.

In der Gesamtverwaltung Preußens wurden von 125069 Beamten 761 nach § 3 BBG entfernt. In Sachsen betraf der § 3 BBG laut Justizverwaltungsblatt 38 von 20215 Beamten aus allen Behörden, wobei dort die einschlägige Variante des BBG nicht genannt ist. Der Anteil in Preußen war also etwa dreimal so hoch wie in Sachsen.

Bis Ende 1935 schieden im Bereich des Reichsjustizministeriums 239 jüdische Beamte aus ihren Positionen aus. Im Bereich des Preußischen Justizministeriums wurden von 46850 Beamten insgesamt 1632 (3,48 Prozent) nach dem BBG entlassen, davon 1114 (68,3 Prozent der Entlassenen) nach § 3 BBG. Von den nach § 3 BBG Entlassenen waren 128 höhere Beamte, darunter auch die Richter, 182 Gerichtsassessoren, 796 Referendare und acht übrige Beamte. Die sehr hohe Zahl der Entlassungen in Preußen hatte nicht nur mit der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Berufsstruktur vor 1933 zu tun. In Preußen hatten von Papen und andere die letzte demokratische Regierung durch den „Preußenschlag“ bereits im Sommer 1932 beseitigt. Man hatte dort wesentlich mehr Zeit, die Beamtschaft zu überprüfen. In Sachsen und den anderen Ländern geschah die Umsetzung des BBG durch die kurzen Fristen in größter Eile und nicht immer mit eindeutigen politischen Vorgaben.

Ludwig Grauert, Staatssekretär im Preußischen Innenministerium unter Göring, formulierte es so: „Das BBG bildet die Rechtsgrundlage für eine durch politische Zwecke bestimmte einmalige Säuberungsaktion, die durch Ermessensentscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden beherrscht wird und bei der daher eigentliche Rechtsfragen nur eine untergeordnete Rolle spielen.“ Ermessen meinte hier nicht das pflichtgemäße Ermessen des Verwaltungsrechts, sondern zweckrationale politische Maßnahmen der neuen Machthaber, die sich dabei an das BBG hielten, oder auch nicht, je nach der Entscheidung, die sie treffen wollten.

Die Frontkämpferklausel

Am 20. März 1933 schrieb Otto Thierack an den Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig, Richard Enderlein: „Der Herr Präsident wird ersucht, dem Gerichtsassessor bei dem Amtsgerichte Leipzig Dr. Eugen Peter Graf alsbald das Dienstverhältnis als nichtplanmäßiger Gerichtsassessor für den 30. Juni 1933 zu kündigen. Seine Dienstbezüge fallen mit dem genannten Tage weg. Das über die Kündigung aufzunehmende Protokoll ist hierher einzusenden.“ Im Mai 1933

wurde Enderlein, der 1927 die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lewin abgelehnt hatte, von seinem Posten entfernt. Die Entlassung Grafs nahm der Vizepräsident Günther am 24. März vor: „Es tritt vor der Gerichtsassessor u. Hilfsrichter bei dem Amtsgerichte Leipzig Herr Dr. Eugen Peter Graf. Die Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1933 (293 c I P/33) wird ihm durch Vorlesen eröffnet. Es wird ihm hierauf das Dienstverhältnis als nichtplanmäßiger Gerichtsassessor für den 30. Juni 1933 aufgekündigt.“

Unmittelbar danach richtete Graf ein Schreiben an das Amtsgericht: „Hiermit überreiche ich ein an das Justizministerium gerichtete Gesuch um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit der höflichen Bitte um Weiterleitung. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, nochmals zum Ausdruck zu bringen, wie ich es bereits bei meinem persönlichen Vorsprechen im Justizministerium getan habe, dass mich das Scheiden aus dem Justizdienst mit Rücksicht auf meine innerliche Verbundenheit mit dem Richterberuf außerordentlich hart trifft. Die Blutopfer, die meine Familie während des Krieges dem Vaterland gebracht hat, lassen mich alles umso schmerzlicher empfinden. Ich selbst habe stets jeglicher Politik ferngestanden. Trotzdem hoffe ich, dass mir wieder Gelegenheit gegeben wird, im Staatsdienst tätig zu sein.“

Am 20. April schrieb der Vertreter des Ministeriums nach Leipzig: „Der Herr Amtsgerichtspräsident wird ersucht, den Gerichtsassessor Dr. Graf mit tunlichster Beschleunigung zu befragen, ob er den in Punkt 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. S. 195) gedachten Nachweis zu führen vermöge. Über das Ergebnis ist zu berichten.“ Bei dem hier genannten Abschnitt der Durchführungsverordnung handelte es sich um die so genannte Frontkämpferklausel. Sie besagte: „(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.“ Darauf nahm Graf Bezug, als er „die Blutopfer“ seiner Familie erwähnte.

Auch der § 3 Abs. 2 BBG erwähnte die Möglichkeit, für ehemalige Frontkämpfer oder deren Angehörige eine Ausnahme zuzulassen. Klemperer notierte am 10. April: „Das neue Beamtengesetz läßt mich als Frontkämpfer im Amt.“ Es gelang ihm, der als Kriegsfreiwilliger vom Winter 1915 bis Frühjahr 1916 als Artillerist an der Westfront eingesetzt war, seine Militärpapiere von seiner Einheit aus Bayern zu beschaffen und so etwas Zeit zu gewinnen. Eugen Graf konnte anscheinend den verlangten Nachweis des Verlusts von Angehörigen nicht führen. Er wurde von Thierack am 28. April nach § 3 BBG in den Ruhestand versetzt, die

Verordnung vom 20. März gegen ihn wurde aufgehoben. Von einer Zulassung als Anwalt ist nichts überliefert.

Bei der Schaffung der Frontkämpferklausel spielte ein Brief Hindenburgs an Hitler vom 4. April, in dem der Reichspräsident auf dem Frontkämpferprivileg auch für jüdische Beamte bestand, eine wichtige Rolle. Er lautete: „Sehr verehrter Herr Reichskanzler! In den letzten Tagen sind mir eine ganze Reihe von Fällen gemeldet worden, in denen kriegsbeschädigte Richter, Rechtsanwälte und Justizbeamte von untadeliger Amtsführung lediglich deshalb zwangsbeurlaubt worden und später entlassen werden sollen, weil sie jüdischer Abstammung sind. Für mich, der ich mit ausdrücklicher Zustimmung der Reichsregierung am Tage der nationalen Erhebung, am 21. März, eine Kundgebung an das Deutsche Volk erlassen habe, in der ich mich in Ehrfurcht vor den Gefallenen verneigte und dankbar der Kriegshinterbliebenen, der Kriegsbeschädigten und meiner alten Frontkameraden gedachte, ist eine solche Behandlung jüdischer kriegsbeschädigter Beamten persönlich ganz unerträglich. Ich bin überzeugt, daß Sie, Herr Reichskanzler, in diesem menschlichen Gefühl mit mir übereinstimmen, und bitte Sie herzlichst und eindringlichst, sich dieser Frage persönlich anzunehmen und ihre einheitliche Regelung für alle Zweige des öffentlichen Dienstes im ganzen Reich zu veranlassen. Nach meinem Empfinden müssen Beamte, Richter, Lehrer und Rechtsanwälte, die kriegsbeschädigt oder Frontsoldaten oder Söhne von Kriegsgefallenen sind oder selbst Söhne im Felde verloren haben – soweit sie in ihrer Person keinen Grund zu einer Sonderbehandlung geben – im Dienste belassen werden; wenn sie es wert waren, für Deutschland zu kämpfen und zu bluten, sollen sie auch als würdig angesehen werden, dem Vaterlande in ihrem Beruf weiter zu dienen. In dem Bewußtsein, daß ich nicht umsonst an Ihre kameradschaftliche Gesinnung appelliere, bin ich, mit freundlichen Grüßen, Ihr ergebener gez. von Hindenburg“.

Dass man auf Frontkämpfer Rücksicht nehmen musste, war selbst dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen in seinem martialisch formulierten Leipziger Papier klar. Allerdings wollte die NS-Organisation mit der neuen Beamtenpolitik vor allem gegen Juden vorgehen, während Hindenburg gegen Entlassungen aus politischen Gründen nichts einzuwenden hatte und gleichzeitig die „Kameradschaft“ beschwor. Auch wenn man Hindenburgs Einschätzung von Hitler im Nachhinein als naiv bezeichnen mag, blieb seine Initiative nicht ohne Reaktion. Hitler antwortete: „Dieses Gesetz ist schon am Ende der vergangenen Woche in den ersten Beratungen durchgesprochen worden und wird eine Berücksichtigung derjenigen Juden, die entweder selbst Kriegsdienste geleistet haben, oder durch Krieg zu Schaden kamen, oder sich sonst Verdienste erwarben, oder in langer Amtsdauer niemals Anlaß zu Klagen gegeben haben,

bringen.“ Zu diesem frühen Zeitpunkt konnte das neue Regime die öffentliche Reaktion auf eine Entlassung zahlreicher Frontkämpfer nicht genau einschätzen. Indem die Bevölkerung in den folgenden Jahren gleichgültig oder positiv auf antijüdische Maßnahmen reagierte, ermutigte sie die Parteiführung, ihre Politik zu radikalisieren.

Wichtiger als die Existenz der Frontkämpferklausel war ihre Anwendung für Beamte. Die Frist für Klemperer war eher die Ausnahme. Vielfach ist überliefert, dass die Frontkämpferklausel bei Beamten, anders als eine entsprechende Vorschrift im Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, in der Praxis häufig ignoriert wurde. Für jüdische Rechtsanwälte war es ab Mitte April 1933 tatsächlich möglich, mit dem Frontkämpfernachweis die Wiederzulassung zu erhalten und bis Ende September 1938 weiter zu praktizieren. Allerdings war eine Tätigkeit als Notar untersagt, weil dieses Amt mit quasi-hoheitlichen Funktionen ausgestattet war. Umso weniger konnte die Frontkämpferklausel nach den Vorstellungen der neuen Machthaber für Richter und Justizbeamte Anwendung finden.

Überliefert ist für das Preußische Ministerium des Innern, dass Juden nach § 6 BBG entlassen wurden („überflüssige Stellen“), um die Frontkämpferklausel gezielt umgehen zu können. Diese galt ja nur für Entlassungen nach § 3 BBG. Ähnlich wie das Preußische Ministerium des Innern zogen auch andere Ressorts § 6 BBG zur Entfernung von jüdischen Beamten heran, die als „Frontkämpfer“ unter die Ausnahmeregelung des § 3 BBG fielen. Klemperer, der zum 1. Mai 1935 auf der Grundlage des § 6 BBG in den Ruhestand versetzt wurde und deshalb 40 Prozent weniger Ruhegeld bekam, als wenn er nach § 3 BBG entlassen worden wäre, bezeichnete die Frontkämpferklausel des § 3 BBG treffend als „Schaufensterparagraph“. Mit der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde sie zum 31. Dezember 1935 auch förmlich außer Kraft gesetzt.

Entlassung ohne Ruhegehalt

Die Entlassung unter Umgehung der beamtenrechtlichen Garantien der Weimarer Reichsverfassung war die erste und gravierendste Maßnahme gegen jüdische Juristen. Aber damit war es nicht getan. Anders als die nach § 2 BBG entlassenen Staatsbediensteten stand den nach §§ 3 und 4 BBG Entlassenen ein Ruhegeld zu. Dieses wurde gemäß § 8 BBG allerdings nur gewährt, wenn sie eine mindestens zehnjährige Dienstzeit absolviert hatten.

Der im Jahr 1901 geborene Assessor Eugen Graf erhielt das Ruhegeld ebenso wenig wie der im gleichen Jahr geborene Hans Jakob Gerson, Amtsgerichtsrat in Dresden, der in seiner Eingabe zu dieser Frage die schwierige Situation seiner Familie schilderte.

Staatsanwalt Walter Dobbriner aus Plauen war zwar neun Jahre älter, aber erst 1928 Beamter geworden. Auch er blieb ohne Ruhegeld.

Lediglich Fritz Landmann (geb. 1885) und Rudolf Ziel (geb. 1880) bekamen beide ein Ruhegehalt in Höhe von 75 Prozent des letzten Gehalts. Landmann war bereits seit dem 1. März 1919 beim Amtsgericht Lichtenstein-Callnberg tätig unter anderem als stellvertretender Gerichtsvorstand.

Gewährt wurde den Juristen ohne Ruhegeld noch eine Fortzahlung der Bezüge auf drei Monate. Die bereits im März Entlassenen wie Lewin und Graf waren also ab dem 1. Juli 1933 einkommenslos.

Aus den Unterlagen von Bruno Mannes, dem Arbeitsgerichtsrat aus Zwickau, geht hervor, wie die Behörden versuchten, eine möglichst ungünstige Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums vorzunehmen.

Mannes verdiente im Jahr 1928 als planmäßiger Beamter 4800 RM im Jahr und erhielt einen Wohngeldzuschuss. Victor Klemperer als Professor verdiente etwa das Doppelte. Der Beginn des Vergütungsdienstalters von Bruno Mannes war zunächst auf den 1. Januar 1920 festgesetzt, später auf den 4. Juni 1922 korrigiert worden.

Zu Mannes schrieb Thierack am 21. April 1933 an den Präsidenten des Landgerichts Zwickau: „Der Arbeitsgerichtsrat Dr. Bruno Mannes, der zugleich Mitglied des Landgerichts Zwickau und Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Zwickau ist, wird auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 175, für die Zeit vom 1. Mai 1933 an in den Ruhestand versetzt. Die Entschließung darüber, ob und in welcher Höhe Arbeitsgerichtsrat Dr. Mannes Ruhegeld zu bewilligen ist, bleibt vorbehalten. Die Dienstbezüge des Arbeitsgerichtsrats Dr. Mannes fallen mit Ablauf des 30. April 1933 weg. Der Herr Präsident wird ersucht, dies dem Arbeitsgerichtsrat Dr. Mannes umgehend durch Zustellung zu eröffnen und daß dies geschehen ist, hierher anzuzeigen.“ Im Juli schrieb wieder Thierack: „Mit Ablauf des Monats Juli 1933 hört die Gehaltszahlung auf. [...] Die Gewährung eines Ruhegeldes kommt nicht in Betracht, weil bei Anwendung des § 8 des Gesetzes vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 175, 176 nur die Dienstzeit in Planstellen berücksichtigt werden kann und deshalb eine zehnjährige Dienstzeit nicht erreicht wird [*Unterstreichung im Original, R.O.*]; zu vergl. auch Dritte Verordnung vom 6. Mai 1933 zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ‚zu § 8‘ Ziff. 2 Abs. 1, RGBl. I. S. 245. 249.“

Ehemaligen Frontkämpfern mit weniger als 10 Jahren Dienstzeit räumte im Dezember 1935 die Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz 100 bis 200 RM Unterstützung „nach Würdigkeit und Bedürftigkeit“ ein, angesichts der gesetzmäßig betriebenen Entwürdigung eine besonders höhnische Formulierung.

Ab dem Juni 1937 wurde das Ruhegeld für die nach § 4 BBG als politisch unzuverlässig Entlassenen noch einmal um 25 Prozent gekürzt. Die seit dem 1. April 1936 gezahlten Bezüge waren anzurechnen. Im November 1938, wenige Tage nach dem Pogrom der „Reichskristallnacht“, forderte der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, weitergehende Kürzungen für nach dem BBG entlassene Beamte. Der Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick, dehnte die Kürzung des Ruhegehalts um ein Viertel auf die nach § 3 BBG entlassenen jüdischen Beamten aus, da „man schlechthin davon ausgehen mußte, daß der Jude als politisch unzuverlässig anzusehen und daher nicht anders zu behandeln sei als die nach § 4 des Gesetzes behandelten Beamten. Ebenso wie diesen letzterwähnten Beamten nur ein Drei-Viertel-Ruhegehalt zugebilligt sei, müsse man auch heute die Juden – aber nicht die Mischlinge – in ihrer pensionsrechtlichen Stellung auf das entsprechende Maß herabsetzen“.

Bei all dem ist zu berücksichtigen, dass die finanziellen Mittel einer Familie ein entscheidender Faktor für eine mögliche Emigration waren. Die finanzielle Not, die durch die Entlassung hervorgerufen und in den Jahren danach verschärft wurde, war spätestens ab 1939 eine Frage auf Leben und Tod. Wem bis zum Sommer 1941 nicht die Flucht gelang, der wurde ab Herbst 1941 aus dem Deutschen Reich deportiert und ermordet. Bereits mit dem Beginn des Krieges war die Flucht aus Deutschland erschwert und für die Meisten unmöglich geworden.

Ausdehnung der Verfolgung

Für die Anwendung antijüdischer Normen waren zwei Dinge charakteristisch: Zum einen versuchte das NS-Regime, die bereits der Verfolgung unterworfenen Menschen durch zusätzliche Maßnahmen weiter zu diskriminieren und sie bis 1938/1941 durch eine weitgehende Einschränkung ihrer Lebensmöglichkeiten zur Auswanderung zu zwingen.

Ein Beispiel dafür war das Gesetz über die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom April 1933, das in Anlehnung an § 3 BBG Juden bis auf wenige Ausnahmen das Studium untersagte. Eine weitere antijüdische Maßnahme war die Aberkennung des Doktorgrades, die aus dem Kreis der sächsischen

Richter auch Bruno Mannes traf. Technisch umgesetzt wurden diese „Depromotionen“ mit einem Rückgriff auf die jeweilige Promotionsordnung, bei Mannes ging es um die Juristenfakultät der Universität Leipzig. Traditionell sahen die Promotionsordnungen die Möglichkeit der Aberkennung des Doktorgrades vor, wenn dem Träger des akademischen Grades die „Würdigkeit“ fehlte. Vor 1933 konnte dies zum Beispiel geschehen, wenn der Dr. jur. wegen einer schweren Straftat verurteilt worden war. Ab Mitte der dreißiger Jahre genügte es, Jude zu sein. In einer Gesellschaft, die sich ein „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ gegeben hatte, hatten Juden keinen Anspruch mehr auf eine Ehre als Wissenschaftler oder Träger eines akademischen Grades. Mannes wurde die Doktorwürde im Zusammenhang mit seiner Ausbürgerung 1938 aberkannt.

Zum anderen dehnte man den Kreis der Verfolgten auf diejenigen aus, die in engerem Kontakt mit Juden standen. Der Reichsminister des Innern Frick betrieb auf Grundlage des Reichsbürgergesetzes die Entlassung jener Beamten, die jüdische Ehepartner hatten. Im Juni 1937 teilte der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, anderen Behörden die Namen von Beamten mit, die mit Juden verheiratet waren. Sie sollten überprüft werden und konnten in bestimmten Fällen nach § 6 BBG in den Ruhestand versetzt werden. Auch die Aberkennung von Doktorgraden für Menschen mit jüdischen Ehepartnern wurde in Erwägung gezogen, jedoch wegen des großen Verwaltungsaufwands für die Universitäten nicht umgesetzt. Ziel dieser Maßnahmen war es, die als Juden definierten Menschen aller sozialen Kontakte zu berauben und allmählich ihren sozialen Tod herbeizuführen.

Der Präsident des Landgerichts in Chemnitz, Rudolf Ziel, ein überzeugter und langjähriger Liberaler, wurde wegen seiner Mitgliedschaft in der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) bereits am 9. März 1933 aus seinem Amt entfernt und später nach § 4 BBG in den Ruhestand versetzt. Er war kein Jude. Allerdings wurde seine Ehefrau, Frieda Kaysel, als „Halbjüdin“ eingestuft. Deren Mutter Ottilie, eine geborene Josephy, galt den Nationalsozialisten als „jüdisch“. Die Mutter verstarb vor 1933.

In einem der zahlreichen Fragebögen, die Ziel nach 1945 auszufüllen hatte, skizzierte er seine Verfolgung: „Am 9. März 1933 von der SA aus meinem Amt als Landgerichtspräsident in Chemnitz vertrieben, kurz danach aus dem Staatsdienst entlassen (§ 4 [erg. BBG]). Am 11. Mai 1933 in Chemnitz verhaftet, als ich mich und meine Familie zum Wegzug abmelden wollte. Bis zum Oktober unter Polizeiaufsicht mit dreimaliger täglicher Meldung gehalten. Dann durfte ich nach Ahrenshoop, Kreis Rostock, wo wir ein kleines Fischerhaus hatten, ziehen. Dort haben wir bis jetzt, vielfach verfolgt, aber nicht wieder verhaftet, gewohnt. Die

Mutter meiner Frau war Jüdin.“ Diesen Weg in die Berufslosigkeit, weg von seinen Verfolgern in Chemnitz, ging Ziel auch, weil er als jemand, der als „jüdisch verpöcht“ galt, keine Zulassung als Rechtsanwalt bekam und auch kein Mitglied der Reichsschrifttumskammer werden konnte, was Voraussetzung gewesen wäre, um seine Tätigkeit als „literarhistorischer Schriftsteller“ wieder aufzunehmen. Bevor Ziel entlassen wurde, hatte er einen nicht unerheblichen Einfluss auf den jungen Lothar Kreyssig, der 1926 an das Landgericht Chemnitz versetzt und im Mai 1928 zum Landgerichtsrat ernannt worden war. Die Gespräche mit Rudolf Ziel, der den jungen Richter sehr schätzte, bewirkten, dass Kreyssig sich von seiner deutsch-nationalen Gesinnung und zeitweiligen Sympathie für nationalsozialistische Ideen löste. Später war Kreyssig Justitiar der Bekennenden Kirche und als Vormundschaftsrichter in Brandenburg der einzige Jurist, der gegen die Ermordung von Geisteskranken unter dem Tarnnamen „Euthanasie“ protestierte. Im Jahr 1958 gründete Lothar Kreyssig die Aktion Sühnezeichen.

Fritz Landmann berichtete über die Situation nach seiner Entlassung in dem bereits zitierten Brief und erwähnte einen wesentlichen Unterschied zwischen den aus politischen Gründen Entlassenen und den Juden: „Überdies hatte sie [*die Entlassung, R.O.*] für mich als Juristen eine weit über die Amtsenthebung hinausgehende Wirkung dadurch, daß mir auf dem Gebiete der allein erlernten Rechtspflege auch jede anderweite Betätigung unmöglich gemacht war, indem jedes Bank- und Industrieunternehmen sich gescheut hätte, einen als „Jude“ abgebauten ehemaligen Richter zu beschäftigen. Alle diese Wirkungen aber sind sogar während des Krieges bewußt aufrecht erhalten worden, da die Aufforderung zum Wiedereintritt der Ruheständler ausdrücklich solche ausnahm, die nach dem genannten § 3 in den Ruhestand versetzt worden sind.“ Die Vokabel „abgebaut“, die in mehreren Quellen, auch bei Klemperer zu finden ist, nahm Bezug auf die pseudo-beamtenrechtliche Ausgestaltung der Verfolgungsmaßnahmen. Auch heute ist unter völlig anderen Bedingungen von „Stellenabbau“ die Rede.

Die Wiederverwendung, die Fritz Landmann erwähnte, war ab 1937 für die nach §§ 2, 4 und 6 BBG Entlassenen in Einzelfällen möglich. Die Gründe dafür waren Personalmangel und der Wunsch nach Einsparung von Pensionszahlungen. Die nach § 3 BBG entlassenen jüdischen Beamten und sonstigen Staatsbediensteten wurden nicht wieder eingestellt. Curt Feder, der nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zum Jahresende 1935 entlassen wurde, hatte im Dezember noch ein Gesuch um anderweitige Verwendung gestellt. In seiner Personalakte findet sich folgender Vermerk des Reichsministeriums des Innern vom 4. Februar 1936: „Gesuch vom 25. Dezember 1935 auf Belassung im Staatsdienst oder anderweitige Verwendung wird nicht entsprochen. Dieser Bescheid ist endgültig. Ausnahmsweise Erhöhung der Ruhegehaltsbezüge kommt nach BBG nicht in Frage.“

Reaktionen der verfolgten Juristen

Nicht nur Rudolf Ziel, der von Chemnitz nach Ahrenshoop an die Ostseeküste floh, wechselte erzwungenermaßen den Wohnort. Eugen Graf lebte im Oktober 1935 in der Werderstraße in Hamburg „bei Samson“, wie aus einem Vermerk hervorgeht. Die Fluchtbewegung in die Städte, in denen es große jüdische Gemeinden gab, die eine bessere soziale Infrastruktur gewährleisten konnten, und die Hoffnung, in der Anonymität einer neuen größeren Stadt vor Anfeindungen sicherer zu sein, waren charakteristisch für die Jahre zwischen 1933 und 1938. Oft wohnten die aus ihren Heimatorten vertriebenen Juden zur Untermiete. Häufig wurde auch der neue Vermieter als Jude verfolgt, hatte seinen Beruf verloren und musste untervermieten, um die Wohnung zu halten. So sorgten soziale Not und alltägliche Judenfeindschaft bereits frühzeitig für die später systematisch betriebene „Konzentration“ der Juden in „Judenhäusern“. Ob Graf's Vermieter Samson Jude war, ist nicht belegt. Dafür spricht aber auch, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung schon in frühen Jahren von den verfolgten Juden abwandte. Ein „arischer“ Vermieter für jemanden, der neu von Leipzig nach Hamburg gekommen war, wäre im Jahr 1935 eher ungewöhnlich gewesen.

Fritz Landmann schrieb über seine Situation nach der Entlassung: „Der durch die widerrechtliche Amtsenthebung verursachte ideelle Schaden, zu dessen Behebung wenigstens für die Zukunft die beantragte Rehabilitierung dienen soll, ist bei mir besonders groß gewesen durch die Kleinstadtverhältnisse des Amtsgerichts Lichtenstein-Callenberg, bei dem ich über 14 Jahre, nämlich seit dem 1. März 1919 als Amtsrichter und stellvertretender Gerichtsvorstand, tätig war. Zunächst verlor ich schon dadurch erheblich an Ansehen, daß ich nicht, wie man beim Gericht und in der Bevölkerung allgemein erwartet hatte, zum Gerichtsvorstand ernannt wurde, obwohl der bisherige Amtsgerichtsdirektor Fink in den Ruhestand gehen mußte, weil bei ihm als Folge der Aufregung über seine Verhaftung bei der gewalttätigen ersten Hissung der Hakenkreuzfahne auf dem Gericht eine Geistesstörung zum Ausbruch gekommen war. Weiter bedeutete es eine schwere Ehrenkränkung für mich, daß gewisse Befugnisse des Gerichtsvorstands, den ich ja bis zu der am 1/10 1933 erfolgten Verpflichtung des Nachfolgers Amtsgerichtsdirektor Faulhaber allgemein ohnehin zu vertreten hatte, auf den jungen Gerichtsassessor Dr. Werner Menzel als Parteigenossen übertragen wurden. Schließlich aber wandelte sich infolge der die Judenfrage stets besonders betonenden Nazipropaganda bei

immer mehr Menschen die mir bisher allgemein entgegengebrachte vertrauensvolle Zuneigung in fühlbare Zurückhaltung und Mißtrauen, sodaß mein Verbleiben in Lichtenstein als Ruheständler auf die Dauer unerträglich geworden wäre.

Deshalb bin ich trotz der recht bedenklichen Mehrbelastung durch einmalige Umzugskosten und dauernde Verdoppelung des Mietaufwandes Ende Oktober 1934 nach der Großstadt Dresden verzogen, wo mich fast niemand kannte.“

Auch bei Klemperer finden sich bereits 1935, lange vor der „Reichskristallnacht“ Einträge wie „Allereingesponnenstes Leben“ (September 1935). Als ihn bei einem Philologenkongress in Dresden die gesamte ehemalige Kollegenschaft ignorierte, notierte er: „Nicht einer von all den romanistischen Kollegen hat mich aufgesucht. Ich bin wie eine Pestleiche.“ (Oktober 1935).

Lewin blieb in Leipzig, wo es eine große jüdische Gemeinde gab. Im November 1935 teilte er über seine Lebensumstände mit: „Nach kaufmännisch-technischer Vorbereitung in Viersen (Rhld.) bin ich am 1.1.1934 als Handlungsgehilfe in die Firma Max Loewenberg & Co., Leipzig C1, Kramerstraße 5 eingetreten und bin noch jetzt dort, und zwar seit Weihnachten 1934 als Prokurist tätig. [...] Ich wohne in Leipzig S3, Kantstraße 17 I.“ In der C.V.-Zeitung, der Zeitung des Central-Vereins, fand sich in der Ausgabe vom 4. Mai folgendes Stellengesuch: „Amtsgerichtsrat a. D., 33 J. zuletzt 3 J. Zwangsverst.[eigerung], Konk.[urs]-Vergleichsrichter, sehr gut beurteilt, sucht Stellung, Off. unter DG 351, bes. Rudolf Mosse, Dresden.“

Auch Bruno Mannes orientierte sich nach seiner Flucht aus Aue beruflich neu. Auf Vorschlag eines seiner ehemaligen Referendare, der mittlerweile SA-Scharführer war, begann er als Repetitor (Privatlehrer) für die Zweite Juristische Staatsprüfung zu arbeiten und berichtete: „Ich ging schliesslich auf seinen Vorschlag ein, eröffnete den Kurs und hatte auch ausserordentlich viel Zulauf. Es war ein eigenartiges Gefuehl fuer mich, die Referendare zu unterrichten, die fast saemtlich in SA- oder SS-Uniform erschienen. Ausser dieser Taetigkeit arbeitete ich noch im Sozialamt der Leipziger Juedischen Gemeinde. Ich musste [...] zur Bedingung machen, dass die juedischen Ratsuchenden mich nicht in meiner Wohnung aufsuchen, um zu verhindern, dass die etwa mit den Referendaren zusammenstiessen.“ Ab April 1935 arbeitete Mannes beim Greiling-Konzern (Görlitzer Wareneinkaufverein) in Dresden. Auch diese Tätigkeit konnte er nur heimlich ausüben, da ein jüdischer Syndikus der NSDAP in Dresden ein Dorn im Auge war. Dass Mannes von der SS in Aue beinahe erschossen worden wäre und einige Monate später SS-Leute in Uniform seine Kurse besuchten, zeigt, wie groß die Willkür war, der Juden von Anfang an ausgesetzt waren. Klemperer beschreibt in zahlreichen Einträgen, dass die permanente Unsicherheit, das Warten auf den nächsten Schritt der schleichenden Entrechtung in den Jahren vor 1938 schlimmer war als die offenen Gehässigkeiten.

Im Oktober 1935 floh Mannes in die Tschechoslowakei, wo er als Mitarbeiter der deutschen Zeitung „Bohemia“ und für juristische Fachzeitschriften regelmäßig Beiträge verfasste. Am 14. Juli 1938 war der Name von Mannes in der Ausbürgerungsliste 57 an Platz Nr. 23 im Reichsanzeiger zu finden. Der gegen ihn verhängte Entzug der Staatsangehörigkeit galt auch für seine Ehefrau Edeltraud Mannes geb. Hirth, die 1913 in Zwickau geboren worden war.

Nachdem die Wehrmacht am 15. März 1939 in Prag einmarschiert war, drohte Mannes höchste Gefahr. Er erfuhr, „dass Berliner und saechsische Gestapo abwechselnd die Strassen nach ihnen bekannten Gesichtern absuchten.“ Auf abenteuerlichem Weg gelang ihm die erneute Flucht. Er fuhr zunächst nach Mährisch-Ostrau. Dort wurde er zu einem Kohlenschacht gelotst, dessen eines Ende auf tschechischem Gebiet lag. Das andere befand sich in Polen. „Frueh um 1/2 5 Uhr wurden wir geweckt und unzaehlige Stufen den Bahndamm herunter zum Kohlenzug gefuehrt. Der Fuehrer brachte uns in einem Bremshaeuschen des Zuges unter und ermahnte uns nochmal, bei Ertoenen eines Pfeiffsignals sofort abzuspringen. [...] Wir hoerten das Pfeiffsignal, kamen auch gut vom Zuge herunter, kletterten dann unter gegenseitiger Hilfe den sehr hohen und steilen Bahndamm hinauf und befanden uns oben endlich auf polnischem Boden.“ Mannes gelangte nach Kattowitz in das englische Konsulat. Die Engländer hatten diese Flucht für etwa hundert besonders gefährdete Menschen organisiert. Von Kattowitz ging es mit dem Zug nach Gdingen durch den polnischen Korridor. Auf einem finnischen Schiff gelangten die Flüchtlinge nach Stockholm und von dort in drei Autobussen nach Göteborg. Mit dem Dampfer erreichte Bruno Mannes im Mai 1939 den englischen Hafen Tilbury: ohne Papiere, ohne Geld, aber am Leben. Im Jahr darauf war er von Juli bis Oktober auf der Insel Man interniert. Dort gab es ein Lager für deutsche Emigranten, die nach dem Kriegsbeginn unabhängig von ihrer politischen Einstellung als „feindliche Ausländer“, später auch als „freundliche feindliche Ausländer“ („friendly enemy aliens“) bezeichnet wurden. Danach wurde Mannes zum Heeresdienst eingezogen.

Im Mai 1941 schrieb der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden an den Präsidenten des Landgerichts Zwickau. Das Gericht in Zwickau sollte für Mannes für die Jahre 1925 bis 1933 Versicherungsbeiträge nachentrichten. In diesem Zusammenhang teilte die Polizeidirektion in Prag dem LG Zwickau im Juni 1941 mit, dass „Mannes zuletzt in Prag XII. Schwerin Strasse 47 wohnhaft ist, am 5. VIII. 1939 unbekannt wohin abgemeldet. Von neuem hat er sich nicht angemeldet.“ Ebenso wie Mannes konnte auch Hans Jakob Gerson entkommen, der vermutlich 1938 in die USA emigrierte. Vom Mai 1933 bis Ende Juli 1938 hatte er in der Abteilung Wirtschaftshilfe der Jüdischen Gemeinde in Dresden gearbeitet.

Ermordung, Verlust von Angehörigen

Hans Jakob Gersons Schwester Margarete, die 1936 den Textilwarenverkäufer und Dekorateur Georg Schleimer geheiratet hatte, wurde im November 1942 zusammen mit ihrem Mann und ihrem 1938 geborenen Sohn James Julius in das Dresdener Sammellager Hellerberg gebracht. Am 2./3. März 1943 wurden sie nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. Gersons Mutter Anna, geborene Heller, musste die Familienwohnung in der Sachsenallee 5/II verlassen und in das „Judenhaus“ in der Sporergerasse 2 umziehen. Von dort wurde sie mit dem Transport V/4 am 11. August 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo sie umkam.

In dem Transport, der die Schwester von Hans Jakob Gerson und ihre Familie nach Auschwitz brachte, befand sich auch Amtsgerichtsrat Kurt Barasch mit seiner Frau Irma, geborene Josky. Sie war Putzmacherin und hatte ein Atelier für Damenputz in der Seidnitzer Str. 26. Kurt Barasch und seine Frau wurden nach ihrer Ankunft in Auschwitz vermutlich sofort vergast.

Über die „Judenaktion“ vom 23. und 24. November 1942, in der die Sporerstraße 2 und andere „Judenhäuser“ in Dresden geräumt und das Lager Hellerau eingerichtet wurde, drehte der Laborant der Zeiss-Ikon-Werke Erich Höhne einen mehr als zwanzigminütigen Privatfilm auf 16-mm-Material, von dem sich heute eine Kopie im Bundesarchiv-Filmarchiv in Berlin befindet. In diesem Film ist Margarete Schleimer, die Schwester Hans Jakob Gersons, zusammen mit ihrem Sohn zu sehen.

1977 reichte Hans Jakob Gerson, der zu diesem Zeitpunkt in Berlin-Wilmersdorf lebte, zwei Gedenkblätter (Pages of Testimony) bei der israelischen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem für seine ermordete Schwester und Mutter ein.

Seit den fünfziger Jahren sammelt Yad Vashem in Jerusalem die Pages of Testimony, um möglichst viele Informationen über die ermordeten Juden in Erfahrung zu bringen. Jeder, der etwas über einen Toten weiß, kann ein Gedenkblatt ausfüllen. Meist sind es enge Angehörige oder Mitgefangene aus Gefängnissen oder Lagern, die die Lebensdaten der Ermordeten überliefern.

Alle diese Wirkungen aber sind sogar während des Krieges beseitigt worden er-
 halten worden, da die Aufforderung zum Widerstand durch die Reichsstände ausdrücklich
 sich sollte ausnahml. die nach dem genannten § in dem Reichsstand verurteilt werden sind.
 Mein eintzig, und dem — letzten nicht vom Deutschen Volk selbst! — die Kri-
 gsherrschaft gebildet und die Widerstandsmarkung an deren Opfern zum Rangge-
 höben worden ist, bedauere ich als Richter sofort wieder eingeschuld werden, wie
den Angehörigen der Reichsstände als Beauftragter für den Widerstand in
Leipzig in Dresden wie bereits aus vielen Urteilen ersichtlich ist. Leider aber bin
ich wegen unüberwindlichen Gründen zur Ausübung des Richteramts des eigentlichen
anderen Berufsstandes nicht mehr fähig; ich kann mir nämlich keinen
anderen Beruf vorstellen. Ich bin ich mit anderen Kriegeren trotz des besten Willens ge-
wöhnlich nicht arbeiten als möglich würde. Ich muß deshalb zu meinem größten
Schmerz auf die fast 12 Jahre lang unangenehm befristete Scheidung von mei-
nem Lebensberuf als Richter zurückgegriffen und mein Beruf befristet auf
Rehabilitierung und Gewährung eines angemessenen Ruhegeldes!

Begründung.

H. Der durch die widerrechtlich ausgesprochene Verurteilung verursachte schlechte Schaden,
 zu dessen Beseitigung notwendig für die Zukunft die Beauftragung Rehabilitierung
 dienen soll, ist bei mir besonders groß gewesen durch die Kriegsstandsdelikte
 des Landgerichtsdirektors Callenberg, bei dem ich über 14 Jahre, nämlich seit
 dem 1. März 1919 als Landrichter und stellvertretendes Gerichtsvorstand tätig ge-
 wesen war. Zunächst verlor ich schon dadurch erheblich an Ansehen, trotz ich nicht, wie
 man beim Verurteilten und in der Bevölkerung allgemein erwartet hatte, zum Verurteilten
 stand ernannt wurde, obwohl der bisherige Landgerichtsdirektor Fein in dem Reichs-
stand gehen mußte, weil bei ihm als Folge der Aufregung über seine Verhaftung bei
 der ersten Klösung der Krankenhaus fuhren auf dem Verurteilten eine Verstärkung zum
Landgericht gekommen war. Weiter bedeutete es eine schwere Ehrenkränkung
 für mich, trotz gewisse Leistungen des Gerichtsvorstandes, dem ich ja bis zu dem
 am 1/10/1933 erfolgten Verfall des Nachfolgers Landgerichtsdirektor Fein
haben alleinstellen zu vertreten hatte, auf dem jungen Verurteilten Dr. Lehmann
Kriegel als Parteiadvokat übertragen wurden. Schließlich aber wandelte sich
 infolge der Verurteilung sehr besonders bedauerlich Kriegspropaganda bei immer
 mehr Menschen die meist bisher allgemein entgegengebrachte vertrauensvolle Stellung
 in schlechte Handhabung und Abfälligkeit, wenig mein Verhalten in Stellung
 als Reichsrichter auf der Bauer unabhängig geworden war. Deshalb bin ich hoffe
die nicht bedauerliche Belastung durch stimmliche Ungerechtigkeiten und Unannehmlichkeiten
Verurteilung des Reichsrichters Ende Oktober 1934 nach der Verurteilung Dresden
vergehen, wenn nicht fast niemand kannte.

Nach 1945

Von Hans Jakob Gerson und Eugen Peter Graf ist bekannt, dass sie nach 1945 beim Bundesjustizministerium tätig waren. Bruno Mannes vertrat nach dem Krieg zahlreiche ehemalige Leipziger in Wiedergutmachungssachen. Im Wege der Wiedergutmachung wurde er per 1. April 1938 zum Oberlandesgerichts-Rat befördert. Die ihm vorenthaltene Beförderung wurde also nachträglich zumindest formal vollzogen. Mannes kehrte jedoch nicht nach Deutschland zurück, sondern war als Rechtsanwalt in London als internationaler Anwalt und Berater einer Exportfirma, tätig. Für 1971 gibt es eine Kanzlei-Anschrift am Leicester Square; im Jahr 1974 starb Bruno Mannes in London.

Fritz Landmann schrieb seinen Brief im August 1945, um einen Antrag auf Rehabilitation und Ruhegehalt zu begründen. Aus seinen Zeilen sprach große Verzweiflung über das erlittene Unrecht und die daraus entstandenen schweren gesundheitlichen Probleme: „Nun endlich, nachdem – leider nicht vom deutschen Volke selbst! – die Naziherrschaft gebrochen und die Wiedergutmachung an den Opfern zum Prinzip erhoben worden ist, könnte ich als Richter sofort wieder eingestellt werden, wie Herr Amtsgerichtsdirektor Weiland als Beauftragter für den Wiederaufbau der Justiz in Dresden mir bereits vor vielen Wochen erklärt hat. Leider aber bin ich aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung des Richteramts oder irgendeiner anderen Berufstätigkeit jetzt nicht mehr fähig; ich kann mir nämlich keinen Posten denken, dem ich mit meinen Mängeln trotz des besten Willens gewachsen wäre, und wo ich nicht mehr schaden als nutzen würde. Ich muß deshalb zu meinem größten Schmerz auf die fast 12 Jahre lang innigst herbeigesehnte Wiederaufnahme meines Lebensberufes als Richter verzichten und mein Gesuch beschränken auf Rehabilitation und Gewährung eines angemessenen Ruhegehaltes.“

Als nichts geschah, schrieb Landmann im Dezember 1945 einen weiteren Brief: „Da ohnehin für die vergangenen 12 Jahre keine Entschädigung erfolgen wird, könnte eine angemessene Wiedergutmachung mir gegenüber wohl nur dadurch erfolgen, daß ich, rückwirkend ab Mai 1945, in jeder Beziehung den als noch arbeitsfähig wieder eingestellten ehemaligen Leidensgenossen völlig gleichgestellt würde, also insbesondere hinsichtlich Rang, Gehalt und Lebensmittelkarten. Da ich jetzt krank, hungernd und frierend in unzureichend ausgebesserten bombengeschädigten Räumen hause und obendrein wegen des vermeintlich

von mir verschuldeten Ausbleibens einer Rehabilitierung von anderen verachtet und, weil es fast allen anderen, insbes. auch den ehemaligen Pg's, weit besser geht, verspottet werde, muß die Hilfe nun endlich wirklich schnellstens erfolgen, sei es durch endgültige oder notfalls zunächst vorläufige Anordnungen der dafür allein zuständigen höchsten Stelle. Auf eine gesetzliche Regelung noch länger zu warten wäre auch deshalb verfehlt, weil diese für meinen ungewöhnlichen oder gar einzigartigen Fall ohnehin kaum eine Bestimmung enthalten wird. Bei Aufrechterhaltung der bisherigen tatsächlichen Verweigerung einer Hilfe bitte ich diese wenigstens offen auszusprechen und mir zugleich Gelegenheit zu einer schnellen Beendigung meines an Leid, Not und Enttäuschungen überreichen Lebens zu geben, um nicht an Humanität gar zurückzubleiben hinter den Nazis, die viele in ihren Augen unnötige Alte und Kranke wenigstens kurz und schmerzlos durch Gift oder Gas töteten, statt daß sie allmählich verhungern und an Krankheiten eingehen zu lassen. [...] Ich bitte nochmals dringend um meine seit 8 Monaten vergeblich erwartete Rehabilitierung in wirksamer Form, die ja schließlich auch aus eigenen Prestige Gründen für den heutigen Staat geboten sein dürfte.“

Auf seinen Brief vom Dezember 1945 findet sich folgende Verfügung der Verwaltung in Landmanns Akte:

„Verfügung

1. Genehmigung des Arbeitsamtes
2. Fragebogen und Lebenslauf beiziehen
3. in 3 Wochen w. vorl.[egen]“

Ob Landmann seine Rehabilitierung noch erlebte, ist nicht bekannt.

Rudolf Ziel und Kurt Cohn waren in den Jahren der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) beide wieder am Landgericht in Chemnitz tätig, ehe Cohn im Januar 1948 zum Ministerialrat im Justizministerium ernannt wurde. Rudolf Ziel wurde zu Jahresbeginn aus Ahrenshoop angefordert und am 12. Februar 1946 wieder zum Präsidenten des Landgerichts Chemnitz ernannt. Er war zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt. Ebenfalls 1946 wurde Ziel als Opfer des Faschismus anerkannt. Seine Tätigkeit bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1950 ist ein Beispiel dafür, dass es in den ersten Jahren des Wiederaufbaus unter sowjetisch-kommunistischen Vorgaben durchaus Platz für engagierte und unbelastete bürgerliche Beamte gab. 1947 war er geschäftsführender Fraktionsführer der Liberal-Demokratischen Partei in Chemnitz. Zum Zeitpunkt seiner Ernennung lebte Ziel in Chemnitz in der Heinrich-Beck-Str. 64 I bei Kroog. Laut Vierteljahresanzeige gemäß Art. XIII des Gesetzes Nr. 12 der Alliierten Kontrollbehörde – Kontrollrat betrug der monatliche Mietzins 90 RM für 3 Zimmer und 1 Nebenraum. Kurz darauf erhielt er die Genehmigung für einen Fernsprecher „aus dienstlichen Gründen.“



Ausweis „Opfer des Faschismus“ von Dr. Rudolf Ziel

Im November 1946 unterzeichnete Ziel eine „Verpflichtungserklärung nach Rundverfügung Nr. 300“, in der er bestätigte: „Durchdrungen von dem Willen, meine ganze Kraft und alle meine Fähigkeiten für den Aufbau eines neuen demokratischen Deutschland einzusetzen, gelobe ich: die mir übertragenen Aufgaben mit allem Eifer, pflichttreu, gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen, Amtsverschwiegenheit zu wahren und mir stets, im Dienst wie im Privatleben, der hohen Verantwortung bewusst zu sein, die auf mir kraft meiner Anstellung im öffentlichen Dienst ruht.“

Die von einem Chemnitzer Landgerichtsdirektor Ende 1946 verfasste „Charakteristik“ beschrieb Ziel wie folgt: „Seit Januar 1946 wieder in den Dienst gestellt, hat er seitdem seine aussergewöhnliche, ungebrochene Tatkraft mit vollem Erfolg dafür eingesetzt, dem Gericht ein neues Heim zu schaffen, es von den letzten ihm noch anhaftenden Resten faschistischer Auswüchse zu säubern, durch Schulung von Volksrichtern für richterlichen Nachwuchs zu sorgen, den durch die Kriegszeit und ihre Nachwirkungen verursachten Stillstand der Rechtspflege im gesamten Landgerichtsbezirk zu beseitigen und so das durch das Naziregime schwer geschädigte Ansehen der Justiz wiederherzustellen. Er ist ein Mann von lauterstem Charakter, reichstem Wissen, vorbildlichem Pflichtbewußtsein,

ungebrochener Arbeitskraft und stets auf die Förderung seiner ihm als zuverlässige Anhänger der Demokratie bekannten Mitarbeiter bedacht. Von je her dem Freisinn angehörig, ist er jetzt Vorsitzender des Kreisverbandes Chemnitz der LDP, Fraktionsführer dieser Partei im Stadtverordnetenkollegium und Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers“.

Die Phase, in der es unter einer sowjetischen Militäradministration eine liberale Partei und einen liberalen Landgerichtspräsidenten gab, endete mit der Gründung der DDR. 1949 war Ziel immer noch Mitglied der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands, diese war mittlerweile aber Blockpartei geworden.

Zum 30. Juni 1950 schied der siebzigjährige Ziel aus dem Richterdienst aus. Eine Woche zuvor war ein Artikel in der „Chemnitzer Volksstimme“ erschienen. Die Überschriften „Kein Platz für Reaktionäre in der Justiz. LDP-Betriebsgruppe distanziert sich von ihrem Mitglied Dr. Ziel“ kündeten von einem neuen politischen Klima, das entscheidender gewesen sein dürfte als die genannten „gesundheitlichen Gründe“. 1951 wurde Ziel der Status als Opfer des Faschismus wieder aberkannt. Bereits 1950 waren neue Anerkennungsrichtlinien in Kraft getreten, und am 8. Oktober 1951 schrieb das Ministerium für Arbeit und Aufbau des Landes Sachsen, Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge, Referat VdN (VdN-Landesdienststelle) an Ziel: „Betr. Versagung der Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes. Auf Grund der Überprüfung gem. der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5.10.1949 wurden Ihre Unterlagen vom Rat der Stadt Sozialamt VdN Chemnitz nach hier eingereicht. Nach Durchsicht derselben wird die Anerkennung nach den Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes vom 10.2.1950 (Gesetzblatt der DDR Nr. 14 vom 18.2.1950) lt. § ... mangels Voraussetzungen (mit Wirkung vom 15.8.1950) versagt. Mit der Versagung der Anerkennung als Verfolgter des Naziregimes wird zugleich die bisherige Anerkennung als Opfer des Faschismus zurückgenommen.“

Bis hierher handelte es sich um einen Vordruck. „Individuell“ war nur der folgende Passus: „Begründung: Ihre Anerkennung als VdN muß versagt werden, da keine Verfolgungen der in den Anerkennungsrichtlinien festgelegten Art vorliegen. Die allgemeinen Nachteile der nazistischen Unterdrückungsmaßnahmen liegen offenbar vor, können aber nicht zur Anerkennung führen. [...] Sie werden gebeten, ihren OdF-Ausweis bis spätestens 26.10.51 bei Ihrer zuständigen Kreisdienststelle abzugeben, andernfalls er zwangsweise eingezogen werden muß.“ Im Mai 1950 hatte die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VdN oder VVN) Ziels Situation nach 1933 wie folgt beurteilt: „Dr. Ziel gehörte vor 1933 der demokratischen Partei an. Von 1933 bis 1945 war er parteilos, er ist im Mai 1933 14 Tage wegen seiner Mischehe im Polizeigefängnis inhaftiert gewesen und hat

dann noch einige Monate unter Polizeiaufsicht gestanden. Aus welchem Grund er als OdF anerkannt worden ist, ist ziemlich unklar, irgend welcher Verfolgung ist er nicht ausgesetzt gewesen. Er soll sogar während der Hitlerzeit Pension bekommen und ein angenehmes Leben gehabt haben. 70 Jahre alt, ist er doch noch so rüstig, daß er seinen Beruf als Gerichtspräsident ausüben kann, aber eine VVN-Versammlung zu besuchen ist er nicht zu bewegen. Trotz immer wieder erfolgter mündlicher und schriftlicher Einladung, hat er, solange die VVN besteht, noch nicht eine einzige Versammlung seiner Ortsgruppe besucht.“ Das zwölfjährige Berufsverbot wegen Ziels Ehefrau spielte 1950 keine Rolle mehr, wohl aber sein Desinteresse, sich beim VdN zu engagieren.

Zusammenfassung

Über viele Jahrzehnte war es beinahe unmöglich, in Sachsen als Jude Richter oder Staatsanwalt zu werden. Erst durch den Übertritt zum Christentum und unter den verbesserten Bedingungen der Weimarer Republik übernahmen einige wenige Juristen Funktionen in der Rechtsprechung. Der § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) vom 7. April 1933 schuf eine normative Grundlage für die Entlassung jener Beamten, die das NS-Regime als Juden einstufte. Mit der Ausdehnung über den Kreis der „Glaubensjuden“ hinaus und die systematische Verfolgung von jüdischen Beamten war das BBG ein früher Schritt hin zu einer „Judenpolitik“ nach den Prinzipien der Rassenideologie, der wesentliche Elemente der „Nürnberger Gesetzgebung“ vorwegnahm.

In den Jahren danach fügte sich die Politik gegen jüdische Richter und andere Beamte im Justizapparat in das Vorhaben ein, durch permanente Diskriminierung Juden zur Auswanderung aus Deutschland zu zwingen. Zugleich wurde auf einschlägig bekannte und politisch missliebige Richter, wie den Arbeitsrechtler Bruno Mannes, gezielt Jagd gemacht. Mannes und Hans Jakob Gerson flohen ins Ausland, andere Richter wie Fritz Landmann und Kurt Lewin wichen in größere Städte aus.

Als ab 1941 die Vertreibungspolitik zur Vernichtungspolitik radikalisiert wurde, wurden der Dresdener Amtsrichter Kurt Barasch und Angehörige von Hans Jakob Gerson aus Dresden deportiert und ermordet.

Welches Leid das Berufsverbot den verfolgten Juristen gebracht haben muss, lässt sich aus dem Schreiben Fritz Landmanns aus dem August 1945 erahnen. „Ich muß deshalb zu meinem größten Schmerz auf die fast 12 Jahre lang in- nigtst herbeigesehnte Wiederaufnahme meines Lebensberufes als Richter verzichten.“, schrieb er. Für ihn bedeutete die Befreiung, der militärische Sieg über Nazideutschland kein Ende der körperlichen und seelischen Qualen. Ihm und den anderen wurde durch das Berufsbeamtengesetz weit mehr genommen als nur ein Amt.

Literatur und Quellen

Legt man die in der Aufstellung des Sächsischen Justizministeriums vom 8. November 1933 genannten Zahlen zugrunde, so sollten hier alle nach dem BBG verfolgten Richter und Staatsanwälte genannt sein. Adolf Diamant erwähnt in seiner *Chronik der Juden in Leipzig* von 1993 weiterhin Max Maretzki als Staatsanwalt bis 1933, Amtsgerichtsrat Nathan Hölzer sowie Amtsgerichtsrat „Helmut Swarsinsky“ [sic]. Maretzki und Hölzer sind bei den nach dem BBG entlassenen Beamten im Justizverwaltungblatt nicht erwähnt, auch in den Akten der Staatsarchive in Leipzig, Dresden und Chemnitz gibt es keine Hinweise auf sie. Helmuth Swarsensky war Amtsrichter in Berlin-Neukölln und wurde im Januar 1942 mit seiner Familie nach Riga deportiert. Der Hinweis zu Swarsensky mit Fundstellen bei Hans Bergemann/Simone Ladwig-Winters *Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus*, Köln 2004, Seite 325.

Die Angaben zu den Volkszählungen finden sich bei Heinz Boberach, *Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus aus dem Deutschen Reich*, Jahrbuch für Rheinische Geschichte 1999, Seiten 311 bis 362. Zu 1933 Seiten 311 bis 313, zu 1939 Seiten 320 bis 322.

Fundstelle für den Text von Felix Goldmann *Der C.V. im Freistaate Sachsen* ist das von Hans Loewenstein und Willi Tisch herausgegebene *Jüdische Jahrbuch für Sachsen und Adressbuch der Gemeindebehörden, Organisationen und Vereine 1931/32, Ausgabe Leipzig*, dort Seiten 75 bis 81. Das Jahrbuch kann nachgelesen werden unter www.compactmemory.de, dem Internetarchiv jüdischer Periodika. Dort finden sich auch alle Ausgaben der C.V.-Zeitung. Die Anzeige des entlassenen sächsischen Amtsgerichtsrats vom 4. Mai 1933 ist in der C.V.-Zeitung Nr. 18 auf Seite 163 zu finden.

Der in Dresden erschienene Sammelband *Antisemitismus in Sachsen im 19. und 20. Jahrhundert*, 2004 herausgegeben von der Ephraim-Carlebach-Stiftung und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, enthält zwei Aufsätze, deren Ergebnisse hier Verwendung finden. Von Steffen Held, *Antisemitismus, Politik und Justiz. Juristen in Sachsen um 1900*, Seiten 110 bis 122. Das Zitat aus dem Schreiben des Ministers von Metzsch und der Hinweis auf Johannes Meyer finden sich auf Seite 114. Von Werner Bramke, *Die Etablierung der NS-Herrschaft in Sachsen. Voraussetzungen und Verlauf*, Seiten 159 bis 167. Dort die Konstellation zwischen Mutschmann, von Killinger und Thierack und die Zahlen zu den Stimmanteilen der NSDAP in Sachsen.

Der Hinweis auf den Angriff gegen Kurt Cohn findet sich bei: Erika von Bose, *Carl Emil Mannsfeld (1865–1945). Sächsischer Justizminister vom Juli 1929 bis März 1933 – eine biographische Skizze*, in: *Sächsische Justizgeschichte, Band 7, Von Weimar bis zur Gegenwart*, der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz 1998 herausgegeben wurde

und in Dresden erschien, Seiten 42 bis 75. Dort zitiert nach den Verhandlungen des Sächsischen Landtages, Sitzung vom 10. Mai 1932, Seiten 3125, 3143 A, ebenso das Zitat von Killingers zur Säuberung der Justiz.

Die Zitate von Victor Klemperer stammen aus seinen Tagebuchaufzeichnungen 1933 bis 1941, die unter dem Titel *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten* 1995 in Berlin erschienen sind.

Der Hinweis auf die Ermordung von Arthur Weiner findet sich in Jürgen Nitsches Aufsatz *Juden im Wirtschaftsleben der Stadt Chemnitz. Ein Überblick*, der in dem Sammelband *Juden in Chemnitz 2002*, Seiten 73 bis 89 erschienen ist. Dort auf Seite 77.

Die Struktur des BBG ist dargestellt in dem Buch von Sigrun Mühl-Benninghaus, *Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs*, erschienen 1996 in Düsseldorf, dort Seiten 1 bis 93. Der Forderungskatalog des BNSDJ findet sich auf Seite 9, die Äußerung Fricks zur Kürzung des Ruhegehalts jüdischer Beamter auf Seite 55. Statistiken zu den Entlassungen in Preußen und verschiedenen Ministerien finden sich ab Seite 60.

Der Brief Hindenburgs an Hitler vom 4. April 1933 ist abgedruckt in Walter Hubatsch, *Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934*, erschienen in Göttingen 1966, Seiten 375 bis 376.

Zur Frontkämpferklausel bei Rechtsanwälten und zum Entzug der Doktorwürde von Bruno Mannes Ralf Oberndörfer, *Berufsverlust und Entwürdigung – einige Anmerkungen zu 73 sehr unterschiedlichen Dokortitelträgern*, in dem von Thomas Henne herausgegebenen Band *Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933–1945*, Seiten 73 bis 83, der 2007 in Leipzig erschienen ist.

Der Hinweis auf die Verbindung zwischen Rudolf Ziel und Lothar Kreyssig findet sich im Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon, im Internet unter http://www.bautz.de/bbkl/k/kreyssig_l.shtml.

In gedruckter Form herausgegeben wurde von Michael Hepp, *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–1945 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, Teil 1: Listen in chronologischer Reihenfolge, Teil 2: Namensregister, Teil 3: Register der Geburtsorte und letzten Wohnorte*, die 1985 bis 1988 in München erschienen sind. Mit Ausnahme von Mannes konnte keiner der Juristen auf den Ausbürgerungslisten nachgewiesen werden.

Die Formulierung „friendly enemy alien“ taucht auf in dem Zeitzeugenbericht von Felix Franks (geboren als Frankfurter) in der Ausstellung „Heimat und Exil“ im Jüdischen Museum Berlin. Im Internet unter <http://www.juedisches-museum-berlin.de/exil/index.html>. Dann die Karte „Friendly Enemy Alien“ anklicken.

Das Buch der Erinnerung. Juden, in Dresden deportiert, ermordet, verschollen, haben die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Dresden e.V. und der Arbeitskreis Gedenkbuch herausgegeben. Es erschien 2006 in Dresden. Dort finden sich die Hinweise auf Kurt Barasch und Hans Jakob Gerson und ihre Familienangehörigen. Lilli Ulbrich vom Arbeitskreis Gedenkbuch sei für den Hinweis auf Hans Jakob Gersons Emigration in die USA an dieser Stelle gedankt. Das Foto von Margarete Schleimer geborene Gerson mit ihrem Sohn James Julius befindet sich auf Seite 329.

Der Film, in dem die Schwester von Hans Jakob Gerson zu sehen ist, hat den Titel *Zusammenlegung der letzten Juden aus Dresden in das Lager am Hellerberg am 23. und 24. November 1942*. Ausführliche Informationen zu ihm gibt es auf der Website www.cine-holocaust.de. Dort dokumentiert das Projekt „Cinematographie des Holocaust“ des Fritz Bauer Instituts Spiel- und Dokumentarfilme zur Vernichtung der europäischen Juden.

Im Jahr 2004 hat Yad Vashem eine Datenbank der ermordeten Juden im Internet veröffentlicht, in der sich Angaben zu etwa 3 Millionen Opfern finden. Die Datenbank ist zu finden unter www.yadvashem.org.il. Unter *Shoah Victims' Database* gelangt man zu einer Suchmaske. Gibt man dort „Margarete Schleimer“ und „Anna Gerson“ ein, findet man die Gedenkbblätter, die Hans Jakob Gerson in Yad Vashem eingereicht hat.

Ungedruckte Quellen

Das Schreiben des Sächsischen Ministeriums der Justiz vom 8. November 1933 findet sich im Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand 10736 Sächsisches Ministerium des Innern, Akte 19025, Blatt 243. Die Akten des Justizministeriums selbst wurden durch Kriegseinwirkung weitgehend zerstört.

Die Akte von Hugo Asmus befindet sich im Hauptstaatsarchiv Dresden, Personalakten A 39.

Die Akte von Walter Dobbriner ist im Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand Anwaltskammer, Nr. 106. Die Karteikarte und die Personalakte Nr. 54311 aus dem Bestand des Reichsjustizministeriums befinden sich im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde.

Die Personalakte von Curt Feder aus dem Reichsjustizministerium befindet sich ebenfalls im Bundesarchiv und trägt die Nr. 55570.

Im Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand 10736 Sächsisches Ministerium des Innern, Band 19024 findet sich Hans Jakob Gersons Anfrage wegen seines Ruhegehalts, Blatt 47 bis 49. Die Auskunft des Bundesministeriums der Justiz zu Hans Jakob Gerson und Eugen Peter Graf stammt vom 27. März 2008.

Die Akte von Eugen Peter Graf liegt im Staatsarchiv Leipzig, Bestand Amtsgericht Leipzig, Nr. 2261. Darin seine Erklärung zur KPD und seine Eingabe betreffend die Zulassung als Rechtsanwalt mit Bezug auf die Frontkämpferklausel.

Die Briefe von Fritz Landmann befinden sich im Hauptstaatsarchiv Dresden, Versorgungsakte 5673.

Die Akte von Karl Lewin ist im Staatsarchiv Leipzig, Bestand Amtsgericht Leipzig, Nr. 2784. Dort finden sich neben der Dienstaufsichtbeschwerde und den Angaben zum Berufsweg auch die Verfügung für die Entlassungen von Barasch, Cohn, Feder und Gerson, Lewins Brief wegen seiner Bezeichnung als Sozialdemokrat und der Hinweis auf seinen Wohnort in Hamburg 1935.

Die Akte von Bruno Mannes ist im Staatsarchiv Chemnitz zu finden, Bestand 30093, Sammelbestand Personalakten Landgerichte, Amtsgerichte, Kreisgerichte, Notariate (SPA), Nr. 279. Dort die Angaben zu seinem beruflichen Werdegang. In der Wiener Library in London findet sich unter der Signatur 050-EA-0698 ein Bericht von Mannes über die Jahre 1933 bis 1939, verfasst am 4. Oktober 1955. Die Zitate über seine Verfolgung stammen aus diesem Dokument, weshalb die Umlaute ausgeschrieben sind. Rechtsanwalt Hubert Lang aus Leipzig sind weitere Hinweise zu Bruno Mannes zu verdanken.

Die Akte von Josef Schüller ist im Hauptstaatsarchiv Dresden, Personalakten S 806, darin der Bericht über seine gewaltsame Vertreibung aus dem Amtsgericht Zittau.

Akten zu Rudolf Ziel befinden sich im Hauptstaatsarchiv Dresden, Sächsische Justizverwaltung Dresden, dort die Personalakte Z 135; sowie im Staatsarchiv Chemnitz, Bestand 30413, Rat des Bezirks Karl-Marx-Stadt, Gesundheit und Sozialwesen, VdN, Nr. 1688. Dort befindet sich auch der Odf-Ausweis von Ziel.

Fundstellen der wichtigsten Normen

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, Reichsgesetzblatt 1933 I, Seiten 175 – 177.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933, Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 195.

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 15. November 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 1333 – 1334.

Der Teil I des Reichsgesetzblattes enthielt die nationalen Gesetze, Teil II internationale Verträge und völkerrechtliche Abkommen. Diese Systematik gibt es auch heute im Bundesgesetzblatt.

Herausgeber

Staatsministerium der Justiz,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden
E-Mail: presse@smj.justiz.sachsen.de
Internet: www.justiz.sachsen.de

Autor

Ralf Oberndörfer,

Ralf Oberndörfer wurde 1965 in Nürnberg geboren. Er ist Volljurist und betreibt als freier Rechts- und Zeithistoriker das Institut für Geschichtsarbeit HISTOX in Berlin. Zu seinen Auftraggebern gehören die israelische Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem, die Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ und die Justizverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Der Autor gibt in der Dokumentation seine persönliche Meinung wieder.

Gestaltung / Druck:

Druck- und Verlagsgesellschaft Marienberg mbH, Marienberg

Bildnachweise

Justitia auf der Titelseite: Markus Hein / Pixelio, Staatsarchiv Leipzig (S. 17), Hauptstaatsarchiv Dresden (S. 38), Staatsarchiv Chemnitz (S. 41)

Dresden, im August 2008

